

# WERKVERTRAGSBEDINGUNGEN

STAND: JUNI 2019



# INHALTSVERZEICHNIS

TEIL I .....	2
1. GELTUNGSBEREICH.....	2
2. ANGEBOTE .....	2
3. ART UND UMFANG DER LEISTUNG .....	3
4. WIRKSAMWERDEN DES VERTRAGS, VERTRAGSÄNDERUNGEN .....	3
5. VERSAND .....	4
6. GEFAHRGUT .....	5
7. AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN .....	6
8. AUSFÜHRUNG / PROJEKTLEITUNG / SUBUNTERNEHMEN .....	8
9. QUALITÄT .....	11
10. AUSFÜHRUNGSFRISTEN .....	12
11. BEHINDERUNG DER AUSFÜHRUNG.....	12
12. AUSSERORDENTLICHE KÜNDIGUNG AUS WICHTIGEM GRUND.....	12
13. HAFTUNGSBESTIMMUNGEN, VERSICHERUNGSPFLICHT .....	13
14. HAFTUNG FÜR UMWELTSCHÄDEN .....	13
15. ENDE DER TÄTIGKEIT, ABNAHME .....	14
16. MÄNGELANSPRÜCHE.....	14
17. PREISE, PREISSTELLUNG .....	15
18. ABRECHNUNG, ZAHLUNGEN, FORDERUNGSABTRETUNG, AUFRECHNUNG / ZURÜCKBEHALTUNG .....	15
19. ARBEITEN NACH ZEITAUFWAND .....	16
20. ZOLLBESTIMMUNGEN .....	17
21. LIEFERANTENERKLÄRUNG / SICHERHEITSERKLÄRUNG .....	17
22. LIEFERUNGEN / LEISTUNGEN VON MICHELIN .....	17
23. VERSCHWIEGENHEIT.....	18
24. DATENSCHUTZ.....	19
25. REINIGUNG DER MONTAGESTELLE.....	20
26. ANTI-KORRUPTION .....	21
27. SONSTIGES .....	21
TEIL II: SICHERHEIT UND HYGIENE .....	23
1. KOODINIERUNG VON ARBEITEN .....	23
2. ARBEITSSICHERHEIT .....	23
3. ZUTRITT / WERKSVERKEHR.....	25
4. GEHEIMHALTUNG .....	25
5. BRANDSCHUTZ .....	26
6. ELEKTRISCHE EINRICHTUNGEN .....	27
7. KABEL UND LEITUNGEN .....	28
8. UMWELTSCHUTZ .....	28
9. INANSPRUCHNAHME DES BETRIEBSÄRZTLICHEN DIENSTES VON MICHELIN .....	30

## TEIL I

### 1. GELTUNGSBEREICH

Für die Ausführung des Auftrags der Michelin Reifenwerke AG & Co. KGaA und alle weiteren im aktienrechtlichen Sinne verbundenen Michelin Gesellschaften mit Sitz in Deutschland (im Folgenden „Michelin“), gelten mit Ausnahme der Euromaster Gesellschaften ausschließlich die folgenden Werkvertragsbedingungen (im Folgenden „Werkvertragsbedingungen“), soweit schriftlich nichts anderes vereinbart wird. Sie gelten insbesondere auch dann, wenn abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers entgegenstehen, auch wenn diesen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

Ergänzend gelten die GRUNDSÄTZE IM EINKAUF BEI MICHELIN und der LEITFADEN FÜR LIEFERANTEN ZUR RECHNUNGSSTELLUNG, die dem Auftragnehmer bekannt sind und unter <https://purchasing.Michelin.com/fr/Espace-documents> eingesehen werden können.

Diese Werkvertragsbedingungen gelten nicht für Bauleistungen im Sinne der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB).

Die Ausführung des Auftrags bedeutet ein Anerkenntnis dieser Werkvertragsbedingungen durch den Auftragnehmer.

Überschriften dienen lediglich einer besseren Übersichtlichkeit; sie sind nicht Teil der Bestimmungen.

### 2. ANGEBOTE

#### 2.1. Kostenfreiheit

Angebote sind für Michelin kostenfrei zu erstellen. Schadenersatzansprüche wegen Versagens des Zuschlags sind ausgeschlossen.

#### 2.2. Bindungsfrist

Angebote sind bis 4 Monate nach Angebotsabgabe verbindlich. Werden Verhandlungen über eine Beauftragung eingeleitet, gilt diese Frist für die Dauer der Verhandlungen als gehemmt.

#### 2.3. Subunternehmer

Der vorgesehene Einsatz von Subunternehmen ist im Angebot mitzuteilen. Im Übrigen ist Ziffer 8 zu beachten.

#### 2.4. Erkundigungspflicht

Der Anbieter ist berechtigt und auf Verlangen von Michelin verpflichtet, sich vor Abgabe des Angebots an Ort und Stelle und anhand der ihm übergebenen Zeichnungen über die örtlichen Verhältnisse zu unterrichten. Dazu gehört insbesondere, dass der Anbieter sich vor Abgabe des Angebots über die möglichen Arbeitszeiten (Normalschicht - Wochenende) informiert. Einwendungen, diese nicht gekannt zu haben, finden später keine Berücksichtigung.

#### 2.5. Hinweispflichten

Der Anbieter ist verpflichtet, in seinem Angebot Michelin auf ihm unklare Punkte in der Ausschreibung schriftlich hinzuweisen und ggf. entsprechende Vorbehalte und Bedenken zu äußern. Eine Nichtbeachtung schließt spätere Reklamationen wegen evtl. Unklarheiten aus. Glaubt der Anbieter, dass Ergänzungen oder Zusätze erforderlich sind, so teilt er dies bereits bei seinem Angebot schriftlich mit. Falls der Anbieter in konstruktiver, technischer oder wirtschaftlicher Hinsicht günstigere Vorschläge machen kann, sind diese Angebote gesondert aufzuführen.

#### 2.6. Geräteliste

Dem Angebot ist eine Liste aller einzusetzenden Geräte mit einem Anschlusswert von mehr als 2 KW unter Angabe der Stromanschlusswerte beizufügen. Alle zum Einsatz kommenden Geräte müssen den einschlägigen Sicherheitsbestimmungen und den VDE-Bestimmungen entsprechen. Die Aufstellung von Notstromaggregaten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Michelin.

### 3. ART UND UMFANG DER LEISTUNG

#### 3.1. Allgemeines

Die auszuführenden Leistungen werden nach Art und Umfang durch den Vertrag bestimmt. Der Auftragnehmer erfüllt seine vertraglich übernommenen Verpflichtungen in eigener Verantwortung sachgemäß und sorgfältig nach den anerkannten Regeln und dem neuesten Stand der Technik, nach den auf die Geschäftsbeziehung mit Michelin anwendbaren Gesetzen und Regelungen, nach den Vorschriften der Aufsichtsbehörden, der Berufsgenossenschaften, insbesondere auch hinsichtlich Arbeitssicherheit, Brand- und Umweltschutz.

#### 3.2. Rangfolge der Unterlagen

Maßgebend für die vertraglichen Abmachungen sind in nachstehender Reihenfolge folgende Unterlagen, die dem Auftragnehmer übergeben werden bzw. von ihm zu beachten sind:

- a. Bestellschreiben nebst Anlagen (z.B. Pläne, Grafiken, Schemata etc.) und Terminplan;
- b. etwaige Protokolle über Vergabeverhandlungen;
- c. Leistungsverzeichnis (LV) mit den zusätzlichen technischen und sonstigen Vorschriften von Michelin (z.B. Standardartikelkatalog);
- d. allgemeine und besondere technische Spezifikationen;
- e. vorliegende Werkvertragsbedingungen;
- f. allgemeine technische und Fachvorschriften für die jeweiligen Leistungen (EN-, DIN-, VDE-, TÜV- etc. Vorschriften) sowie die anerkannten Regeln der Technik;
- g. allgemeine gesetzliche Bestimmungen.

#### 3.3. Bestellung nach Muster

Wird nach Muster bestellt, so ist das Muster maßgebend. Der Verbleib der Muster bestimmt sich nach den vertraglichen Abmachungen.

#### 3.4. Güterprüfung

Bei vereinbarten Güterprüfungen trägt der Auftragnehmer die hierfür erforderlichen Kosten für die dazu erforderlichen Arbeitskräfte, Maschinen, Geräte und Betriebsstoffe, sofern einzelvertraglich nichts anderes vereinbart ist.

### 4. WIRKSAMWERDEN DES VERTRAGS, VERTRAGSÄNDERUNGEN

#### 4.1. Allgemeines

Der Auftrag über das zu liefernde Werk oder die zu erbringende Leistung wird dem Auftragnehmer durch Bestellung seitens des Einkaufs erteilt (per E-Mail oder Fax). Der Vertrag kommt mit Zugang der Bestellung beim Auftragnehmer zu Stande.

Der Auftrag ist spätestens nach Ablauf von 10 Tagen ab Absendung der Bestellung durch Michelin vom Auftragnehmer schriftlich zu bestätigen (im Folgenden „Auftragsbestätigung“). Die Bestätigung kann durch Rücksendung einer rechtswirksam unterzeichneten Fotokopie der Bestellung erfolgen. Beginnt der Auftragnehmer mit der Ausführung des Auftrags, ohne den Auftrag nochmals zu bestätigen, so gilt die Bestellung und diese dem Auftragnehmer übersandten Werkvertragsbedingungen als Vertragsgegenstand.

#### 4.2. Rücktrittsrecht von Michelin

Geht die Auftragsbestätigung des Auftragnehmers bei Michelin nicht innerhalb dieser Frist ein, hat Michelin das Recht, durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten.

#### 4.3. Abweichende Auftragsbestätigung

Weicht die Auftragsbestätigung vom Auftrag ab, so ist Michelin nur gebunden, wenn Michelin der Abweichung schriftlich zugestimmt hat.

#### 4.4. Vertragsänderung

Michelin kann nachträglich noch Änderungen in der Beschaffenheit des zu liefernden Werks oder der zu erbringenden Leistung im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers verlangen.

Sofern es im Einzelfall erforderlich wird, können erteilte Aufträge in Vereinbarungen zwischen Michelin und dem Auftragnehmer geändert oder ergänzt werden. Vertragsänderungen und -ergänzungen bedürfen der Schriftform; hierbei sind die Auftragsnummer nebst evtl. Zusätze sowie die geänderte Unterlage anzugeben. Ausnahmsweise mündlich vereinbarte Vertragsänderungen und -ergänzungen bedürfen für ihre Wirksamkeit der schriftlichen

Bestätigung. Auch das Schriftformerfordernis kann nur schriftlich wirksam abgeändert oder aufgehoben werden.

Über die mögliche Auswirkung auf den Terminplan und den Preis ist Einvernehmen zu erzielen.

Vertragsänderungen oder -ergänzungen lassen die Haftung des Auftragnehmers unberührt.

#### **4.5. Vergütung zusätzlicher Arbeit**

Bei Aufträgen, die zu einem Pauschalpreis vergeben wurden, werden zusätzlich vom Auftragnehmer ausgeführte Arbeiten nur dann vergütet, wenn sie Gegenstand einer schriftlichen Anweisung oder eines Nachtrags sind und die sich daraus ergebenden Mehrkosten von Michelin schriftlich bestätigt wurden.

Nichtbestellte Leistungen sind auf Verlangen von Michelin vom Auftragnehmer auf seine Kosten innerhalb angemessener Frist zurückzunehmen oder zu beseitigen.

## **5. VERSAND**

### **5.1. Warenlieferung/ Warenbegleitpapiere**

Alle Sendungen, die der Auftragnehmer zur Durchführung eines Auftrags vornimmt, sind frachtfrei an die Empfängeradresse (Montagestelle) zu richten.

Bei Pauschalbestellungen sind die Frachtkosten für Sendungen zur und von der Montagestelle, einschließlich Auf- und Abladen, sowie die Frachtkosten für Reisegepäck der Monteure im Pauschalpreis einzuschließen.

Alle Lieferungen des Auftragnehmers haben, soweit nichts anderes vereinbart, auf Gefahr des Lieferanten frei Lieferwerk, das als Bestimmungsort/ Empfangsstelle (Montagestelle) angegeben ist, zu erfolgen (DAP, Incoterms<sup>®</sup> 2010). Es ist vom Lieferanten die kostengünstigste Versandalternative zu wählen.

Jede Sendung muss mit der Anschrift und Bestell- /Abrufnummer versehen sein. Bei nicht vorhandener Bestell-/ Abrufnummer ist die Sendung mit dem Namen des Ansprechpartners sowie dessen Personalnummer zu versehen.

In sämtlichen Warenbegleitpapieren sind folgende Angaben einzutragen:

- Firmenbezeichnung des Auftragnehmers;
- Abladestelle, Montagestelle;
- die vollständige Bestell-/ Abrufnummer von Michelin oder wenn nicht vorhanden der Name des Ansprechpartners sowie dessen Personalnummer;
- Kennzeichnung der Sendung;
- Bezeichnung der Ware, Liefermenge in der bestellten Maßeinheit, Gewicht brutto und netto sofern möglich;
- Benennung des Beförderungsmittels/ Frachtführers;
- Verpackungsart;
- Bestimmungsbahnhof je nach Montagewerk von Michelin (Im Bahn-Frachtbrief).

### **5.2. Lieferschein**

Jeder Sendung ist ein Lieferschein in einfacher Ausfertigung beizufügen. Eine Ausfertigung ist bei Anlieferung außerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit dem Werkschutz von Michelin auszuhändigen.

### **5.3. Beladen von Fahrzeugen**

Die Beladung von Fahrzeugen hat unter der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und einschlägigen Richtlinien, bei gefährlichen Gütern insbesondere der ADR-Vorschriften (vgl. Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße) zu erfolgen.

### **5.4. Rechnungen**

Rechnungen dürfen der Lieferung nicht beigelegt werden.

### **5.5. Warenannahme für Stückgutsendungen**

Die Warenannahme für Stückgutsendungen erfolgt, falls diese durch Michelin vorgenommen wird, unter Ausschluss der Verantwortung für die Richtigkeit der Sendung bzw. des Inhalts. Die

Verantwortung bezieht sich nur auf die Vollständigkeit und äußerliche Unversehrtheit der Sendung, welchen wir zur Wahrung unserer Rechte innerhalb von zwei Werktagen dem Auftragnehmer mitteilen. Empfangsbestätigungen an Spediteure, Bahn und Post sind kein Beweis für Vollständigkeit und/oder Übereinstimmung mit unserer Bestellung.

Die Annahme von Waren, die nicht mit der Bestellung übereinstimmen, wird verweigert. Solche Waren werden unfrei an den Auftragnehmer zurückgesandt. Vorübergehende Zwischenlagerung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers.

Kann ein Mangel trotz ordnungsmäßiger Untersuchung nicht festgestellt werden (so genannter versteckter Mangel), so teilen wir diesen spätestens zwei Werktage nach Entdeckung dem Auftragnehmer mit. Anderenfalls gilt die Stückgutsendung als genehmigt.

#### **5.6. Verpackung und Entsorgung**

Der Auftragnehmer hat bei der Verpackung der Ware die Grundsätze der einschlägigen Gesetze, insbesondere das Verpackungsgesetz zu beachten und soll die Ware möglichst in einer wiederverwendbaren Verpackung liefern. Ist dies nicht möglich, muss eine verwertbare Verpackung verwendet werden. Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden.

Der Auftragnehmer hat seine Abfälle, Verpackungen etc. entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen eigenverantwortlich und für Michelin kostenlos zurückzunehmen, soweit einzelvertraglich nichts anderes vereinbart wurde. Das gleiche gilt für Rest- und Abbruchmaterialien. Der Auftragnehmer haftet für Schäden und übernimmt die Kosten, die durch Nichtbeachtung dieser Vorschriften entstehen.

Bei der Verpackung, Kennzeichnung und Deklaration sind die jeweils aktuellen national und international gültigen Vorschriften zu berücksichtigen.

#### **5.7. Verbotene Substanzen**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich keine Produkte, Materialien oder Ausrüstungsgegenstände zu verwenden, die eine oder mehrere der unten aufgelisteten Substanzen enthalten, weder in Reinform noch in Kombination mit anderen Produkten:

- Asbest (weder Chrysotilasbest noch Amphibolasbest (Anthophyllit, Amosit, Aktinolith, Tremolit und Krokydolith) und/ oder als kanzerogen zu bewertende künstliche Mineralfasern;
- Feuerfeste Keramikfasern (Wärmeisolierung, Brandschutz, ...) außer sie sind technisch notwendig, z.B. bei andauernden Temperaturen über 1000°C;
- Blei, insbesondere Bleichromat, Bleisulfat, Bleiweiß, usw. ... (z.B. in Farben);
- Pech und Teer;
- Trichlorethylen (Entfetter);
- Benzol.

#### **5.8. Verantwortlichkeit des Auftragnehmers**

Schäden und Kosten wie Wagenstandgelder, Umlagerungskosten und dergleichen, die Michelin dadurch entstehen, dass der Auftragnehmer die vorstehenden Bestimmungen nicht beachtet hat, trägt der Auftragnehmer.

Für die Einhaltung dieser Versandvorschriften durch Unterlieferanten haftet der Auftragnehmer. Der Auftragnehmer verpflichtet Unterlieferanten, in allen Schriftstücken den Auftragnehmer anzugeben.

## **6. GEFAHRGUT**

Soweit der Auftragnehmer bei der Ausführung von Aufträgen den Versand, die Verpackung, die Lagerung, etc. von Gütern zu verantworten hat, prüft er vor Annahme des Auftrags, ob solche Güter als gefährliche Güter (z.B. giftig, ätzend, brennbar, explosionsgefährlich, brandfördernd, radioaktiv) einzustufen sind. In solchen Fällen hat der Auftragnehmer Michelin sofort umfassend zu informieren. Spätestens mit seiner schriftlichen Auftragsbestätigung hat der Auftragnehmer Michelin die notwendigen verbindlichen Erklärungen korrekt ausgefüllt und rechtsverbindlich unterzeichnet zuzusenden.

Bei Gefahrgutlieferungen sind in der Kabine der Fahrzeugbesatzung an leicht zugänglicher Stelle schriftliche Weisungen (in der in Unterabschnitt 5.4.3.4 ADR festgelegten Form) mitzuführen. Diese Weisungen sind vom Beförderer vor Antritt der Fahrt der

Fahrzeugbesatzung in einer Sprache bereitzustellen, die jedes Mitglied der Fahrzeugbesatzung lesen und verstehen kann, erforderlichenfalls also auch in mehreren Sprachen.

Der Auftragnehmer ist für alle Schäden verantwortlich, die als Folge unrichtiger Angaben in den verbindlichen Erklärungen bzw. deshalb entstehen, weil bestehende Vorschriften bei der Behandlung (Verpackung, Versand, Lagerung etc.) gefährlicher Güter sowie chemischer Stoffe und Zubereitungen nicht beachtet wurden.

## **7. AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN**

### **7.1. Allgemeines**

Ausführungsunterlagen sind den einschlägigen EN- und DIN-Normen entsprechend und in zweifacher Ausfertigung Michelin so rechtzeitig zur Prüfung vorzulegen, dass etwaige Beanstandungen bei der Ausführung noch berücksichtigt werden können, ohne dass die fristgemäße Fertigstellung des Vertragsgegenstandes dadurch infrage gestellt wird.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Zeichnungen - ggf. aufgrund ausführlicher statischer Berechnungen, die er zu erbringen hat für die Montage nach Übersichtszeichnungen oder sonstigen Angaben für Michelin kostenlos anzufertigen.

### **7.2. Prüfung der Unterlagen**

Alle von Michelin zur Verfügung gestellten Unterlagen, darunter fallen schriftliche Unterlagen, Dateien und sonstiges Material, und die darin enthaltenen Angaben sind vom Auftragnehmer auf ihre Richtigkeit, Vollständigkeit und Übereinstimmung hinsichtlich der auszuführenden Leistungen und der geltenden Vorschriften eigenverantwortlich zu prüfen. Eventuelle Einwände sind mit Abgabe des Angebots bzw. vor Ausführungsbeginn Michelin schriftlich mitzuteilen.

### **7.3. Urheberrechte und sonstige Rechte**

Die von Michelin im Rahmen des Auftrags physisch oder elektronisch überlassenen Zeichnungen, Pläne, Modelle, Schablonen, Berechnungen, Texte, Logos (Wort- und Bildzeichen), Bilder, Graphiken, Videos, Musik, Geräusche, Animationen und andere Materialien unterliegen dem Urheberrecht und anderen Gesetzen zum Schutz des geistigen Eigentums und sind jeweils als Ganzes sowie in Teilen urheberrechtlich/ markenrechtlich geschützt. Sofern für die Leistungserbringung relevant, verpflichtet sich der Auftragnehmer, die geltenden Richtlinien zur richtigen Verwendung der Marke MICHELIN, die dem Auftragnehmer bekannt sind oder von Michelin auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden, ordnungsgemäß anzuwenden.

Alle zur Ausführung eines Auftrags überlassenen oben genannten Materialien und sonstigen Unterlagen bleiben im Eigentum von Michelin und dürfen nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke verwendet werden. Michelin bzw. alle verbundenen Unternehmen behalten sich alle Rechte daran vor. Der Auftragnehmer darf die genannten Materialien und sonstigen Unterlagen weder weiterverwerten, noch vervielfältigen, noch dritten Personen zugänglich machen. Nach Durchführung des Auftrags oder nach Aufforderung von Michelin sind vorbehaltlich bestehender gesetzlicher Aufbewahrungspflichten alle überlassenen Materialien und sonstigen Unterlagen kostenlos an Michelin zurückzusenden oder nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Michelin durch den Auftragnehmer zu vernichten.

Im Falle des Verlusts ist Michelin unverzüglich zu verständigen.

### **7.4. Löschung von elektronischen Daten und Rückgabe von Datenträgern**

Nach Abschluss der vertraglichen Arbeiten oder früher nach Aufforderung durch Michelin spätestens mit Beendigung des Auftrags hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangten Daten, erstellten Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, Michelin auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung datenschutzgerecht zu vernichten. Gleiches gilt für Test- und Ausschlussmaterial. Das Protokoll der Löschung ist auf Anforderung vorzulegen.

### **7.5. Freigabe technischer Unterlagen durch Michelin**

Vom Auftragnehmer gefertigte Pläne oder technische Unterlagen sind Michelin zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung bedeutet keine Haftungsübernahme für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Unterlagen und berührt die Sachmängelhaftung oder Garantieverpflichtungen des Auftragnehmers im Hinblick auf den Leistungsgegenstand nicht. Dies gilt auch für Vorschläge und Empfehlungen von Michelin.



## 7.6. Pläne, Unterlagen und weitere Arbeiten des Auftragnehmers

Pläne und Unterlagen, die von dem Auftragnehmer zu liefern sind, sowie alle weiteren Arbeiten, die der Auftragnehmer im Rahmen des Auftrags fertigt, gehen in das uneingeschränkte Eigentum von Michelin über.

Diese Unterlagen dürfen Dritten, insbesondere den Wettbewerbern von Michelin, nicht zugänglich gemacht werden.

## 7.7. Prüffähigkeit der Unterlagen

Sollte der Auftragnehmer auf besondere Anforderungen von Michelin zusätzlich zeichnerische Unterlagen oder Berechnungen erstellen, müssen diese Unterlagen prüffähig sein.

Diese Leistungen werden gesondert vergütet.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Verlangen von Michelin den von ihm gefertigten Konstruktionsplänen und statischen Berechnungen die Zustimmungserklärung eines auf dem betreffenden Gebiet anerkannten Sachverständigen beizufügen; die Auswahl dieses Prüfenieurs ist mit Michelin abzustimmen. Soweit nichts anderes vereinbart, trägt der Auftragnehmer hierfür die Kosten.

## 7.8. Übergabe von Unterlagen

Nach Auftragsausführung sind Michelin Betriebsanleitungen, Bedienungs- und Wartungsanleitungen, Garantie- und Zulassungsurkunden, Prüfzeugnisse, Ersatzteilverzeichnisse sowie Messergebnisse, Versuchsberichte und Versuchsmaterialien etc. unverzüglich zu übergeben.

## 7.9. Verwertung und Nutzung gewerblicher Schutzrechte

Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass seine Werke Rechte Dritter nicht verletzen und dass er über die den Gegenstand dieses Vertrags bildenden Rechte noch nicht anderweitig verfügt hat. Michelin sowie die zur Michelin Gruppe gehörenden Unternehmen erwerben mit der vollständigen Zahlung das zeitlich, inhaltlich und räumlich unbegrenzte ausschließliche Recht, alle vom Auftragnehmer im Rahmen des jeweiligen Auftrags gefertigten Arbeiten, ganz oder teilweise zu verwerten bzw. zu nutzen und zwar in allen bekannten Nutzungsarten. Michelin ist im Rahmen des Verwertungsrechtes daher insbesondere berechtigt, die Arbeiten inhaltlich, räumlich und zeitlich unbegrenzt ganz oder teilweise zu vervielfältigen und zu verbreiten. Die Weiterübertragung des Nutzungsrechts sowie die Einräumung weiterer Nutzungsrechte wird Michelin durch den Auftragnehmer ausdrücklich gestattet. Zudem ist Michelin berechtigt, die im Rahmen der Aufträge vom Auftragnehmer gefertigten Arbeiten zu bearbeiten bzw. umzugestalten. Die Nutzungsrechte gelten mit der vereinbarten Vergütung für den jeweiligen Auftrag als angemessen vergütet.

Die von dem Auftragnehmer im Rahmen der Aufträge gefertigten Arbeiten und vorgesehenen Nutzungsmöglichkeiten bleiben für Michelin exklusiv geschützt. Die Weiterentwicklung der Arbeit oder eine Mitwirkung des Auftragnehmers an anderen Arbeiten, die der angefertigten Arbeit gleichgestellt sind oder damit wesentliche Ähnlichkeit haben, darf der Auftragnehmer nicht für Kunden und/oder Wettbewerber von Michelin durchführen bzw. darf in diesen Fällen nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung von Michelin erfolgen.

Wird im Rahmen der Erfüllung des Vertrags gegenüber Michelin seitens des Auftragnehmers eine Internet-Plattform/ Webseite/ Domain erstellt und/oder gepflegt, registriert **ausschließlich Michelin die Domain als Domaininhaber** bei der zuständigen Registrierungsstelle mit allen Rechten, insbesondere die Namens-, Firmen- und Markenrechte. Bei Bedarf unterstützt der Auftragnehmer die Registrierung. Im Falle einer Registrierung der Domain durch den Auftragnehmer, behält sich Michelin vor, die Kosten für einen Transfer der Domain zu Michelin geltend zu machen.

Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sowie bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse/ Zahlungsunfähigkeit des Auftragnehmers überträgt bzw. übergibt der Auftragnehmer Michelin sämtliche die Domain, Internet-Plattform/ Webseite betreffenden Unterlagen zur vollständigen und unbeschränkten Nutzung, Weiterentwicklung und Vervielfältigung/Verbreitung insbesondere auch dazugehörige Codes in der zu diesem Zeitpunkt aktuellen Version, Beschreibung und Bezugsquelle aller eingesetzten Software- und Entwicklungstools, Namen und Adresse der Programmierer. Diese Übertragung bzw. Einräumung erfolgt ohne zusätzliche Vergütung und auf Kosten des Auftragnehmers.



Michelin oder verbundene Unternehmen haben das ausschließliche Recht, nach ihrer Entscheidung, für im Rahmen des Auftrags vom Auftragnehmer gefertigte Arbeiten/ Arbeitsergebnisse Patente, Marken oder andere gewerbliche Schutzrechte anzumelden oder auf eine solche Anmeldung zu verzichten. Michelin oder verbundene Unternehmen, als Inhaber der gewerblichen Schutzrechte, kann die gewerblichen Schutzrechte nach eigener Entscheidung frei verwerten. Falls der Auftragnehmer wünscht, eines oder mehrere dieser Patente oder Gebrauchsmuster für seinen eigenen Geschäftsbetrieb oder für einen anderen Kunden zu verwerten, wird Michelin bzw. verbundene Unternehmen die Anfrage prüfen. Michelin oder verbundene Unternehmen werden in diesem Fall mit dem Auftragnehmer eine Lizenzvereinbarung schließen, solange der andere Kunde des Auftragnehmers nicht direkt oder indirekt mit Michelin oder verbundenen Unternehmen im Wettbewerb steht oder andere gewichtige Gründe bestehen, die Gewährung einer Lizenz abzulehnen.

Falls Michelin oder verbundene Unternehmen nach schriftlicher Anfrage des Auftragnehmers ausdrücklich in Schriftform darauf verzichtet, alle Patente bzw. Gebrauchsmuster oder Teile davon zu halten, und nicht wünscht, schutzfähige Erfindungen im Rahmen der Vertraulichkeit zu schützen, dann ist der Auftragnehmer vollständig frei, sie unter seinem Namen und auf eigene Kosten zu halten, wobei er Michelin oder verbundene Unternehmen eine kostenlose Lizenz für die direkte Nutzung oder die indirekte Nutzung über Dritte gewährt, beschränkt auf die Erfordernisse von Michelin bzw. der verbundenen Unternehmen.

Der Auftragnehmer stellt daher Michelin von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die diese aus etwaig bestehenden Urheber- und / oder verwandten Schutzrechten stellen.

## **8. AUSFÜHRUNG / PROJEKTLEITUNG / SUBUNTERNEHMEN**

### **8.1. Allgemeines**

#### **8.1.1. Vollständige Ausführung des Auftrags**

Der Auftragnehmer erbringt, sofern einzelvertraglich nichts anderes vereinbart ist, eine vollständige Werkvertragsleistung, auch wenn die dazu erforderlichen Teilleistungen in der Bestellung nicht vollständig beschrieben sind. Die für die Durchführung der Montage von Michelin gemachten Angaben sind vom Auftragnehmer in eigener Verantwortung zu prüfen.

#### **8.1.2. Informationspflichten**

Der Auftragnehmer ist ein Berater, auf dessen Fachkenntnisse Michelin vertraut. Er hat seinen Hinweis- und Aufklärungspflichten im Zusammenhang mit der zu erbringenden Leistung in umfassender Weise nachzukommen.

#### **8.1.3. Auftragsunterlagen, Montageablauf**

Michelin gibt dem Auftragnehmer die zur Ausführung der Arbeiten erforderlichen Angaben bekannt. Soweit notwendig, werden ihm auch Pläne, Zeichnungen, Modelle etc. zur Verfügung gestellt.

Der Auftragnehmer legt, auf Verlangen der Projektleitung, einen verbindlichen Montageablauf über den zeitlichen Verlauf der Montagearbeiten vor. Vor Anlieferung der Montageteile hat der Auftragnehmer mit der Projektleitung den genauen Beginn der Montage festzulegen.

Kosten für davon abweichende Durchführungen gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

#### **8.1.4. Leistungserbringung durch den Auftragnehmer bzw. Subunternehmer**

Der Auftragnehmer hat die Leistung selbst auszuführen. Die Übertragung des Auftrags oder von Teilleistungen an Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Michelin zulässig. Hierbei hat der Auftragnehmer auf Verlangen folgende Angaben zu machen:

- Name und Anschrift des vorgesehenen Subunternehmens;
- Beschreibung der (Teil)Leistung, die an ein Subunternehmen vergeben werden soll;
- der mit dem Subunternehmen vorgesehene Terminplan;
- Vorlage der Beschäftigungs- und Versicherungsnachweise der Mitarbeiter des vorgesehenen Subunternehmens.

Ausgenommen hiervon sind die bereits im Angebot des Auftragnehmers als fremdbezogen kenntlich gemachten Teilleistungen an die namentlich benannten Subunternehmer.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber Michelin auch dem Subunternehmer schriftlich aufzuerlegen. Der Auftragnehmer gewährleistet den

Nachweis und die Überprüfung durch Stichproben darüber, dass der Subunternehmer seinen Verpflichtungen nachkommt.

## **8.2. Maße, Anzeige von Bedenken**

Die Maße sind an Ort und Stelle aufzunehmen bzw. zu überprüfen.

Evtl. Bedenken bezüglich der vorgesehenen Ausführung muss der Auftragnehmer vor Beginn der Arbeiten schriftlich anzeigen. Zu spät angezeigte Bedenken, die den Ablauf der Arbeiten bzw. die Einhaltung der Termine beeinflussen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

In diesem Fall hat der Auftragnehmer die entstehenden Kosten und andere Nachteile selbst zu tragen.

## **8.3. Aufsichtspflicht über das eingesetzte Personal und Aufenthaltstitel**

Der Auftragnehmer übt allein das Weisungsrecht und die Aufsicht über die von ihm eingesetzten Mitarbeiter aus. Eine Integration des Personals des Auftragnehmers in die Michelin Organisation darf nicht erfolgen.

Die mit der Wahrung des Werkschutzes bei Michelin Beauftragten (insbesondere Werkleitung, Personalleitung und Mitarbeiter des Werkschutzes) haben gegenüber den Mitarbeitern des Auftragnehmers Weisungsbefugnis in Bezug auf die Einhaltung der Werkschutzvorschriften.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die von ihm zur Erfüllung aller Verpflichtungen aus dem jeweiligen Auftrag beschäftigten Mitarbeiter entsprechend den gesetzlichen, tariflichen sowie sonstigen zwingenden Vorschriften zu beschäftigen. Insbesondere ist der Auftragnehmer verpflichtet, für die beschäftigten Arbeitnehmer ordnungsgemäß Sozialversicherungen abzuschließen und entsprechende Beiträge abzuführen.

Die Arbeitszeitregelung für das Personal des Auftragnehmers erfolgt nach den Richtlinien des Auftragnehmers, jedoch in Abstimmung mit dem Michelin Projektleiter. Der Auftragnehmer ist für die Einhaltung der Arbeitszeitschutzbestimmungen durch das von ihm eingesetzte Personal verantwortlich.

Der Auftragnehmer hat dem Projektleiter vor Montagebeginn eine Aufstellung über das zum Einsatz gelangende Personal unter Angabe und gegliedert nach dessen fachlicher Qualifikation einzureichen. Für die Arbeiten darf nur qualifiziertes und geeignetes Personal eingesetzt werden.

Personal, das den gestellten Anforderungen nicht entspricht, muss auf Verlangen der Michelin Projektleitung durch geeignetes Personal ersetzt werden, ohne dass hierdurch für Michelin Kosten entstehen. Eine evtl. Auswechslung des Projektverantwortlichen des Auftragnehmers ist Michelin rechtzeitig vorher anzuzeigen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, keine Michelin Mitarbeiter innerhalb seines Geschäftsbetriebs zu beschäftigen.

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass alle von ihm eingesetzten Mitarbeiter, einschließlich der Drittkräfte, über einen gegebenenfalls erforderlichen Aufenthaltstitel mit Arbeitserlaubnis verfügen. Der Auftragnehmer wird Michelin die erforderlichen Aufenthaltstitel mit Arbeitserlaubnis auf Wunsch in Kopie vorlegen bzw. die von ihm eingesetzten Drittunternehmen entsprechend verpflichten.

Der Auftragnehmer hat zudem sicherzustellen, dass alle von ihm eingesetzten Mitarbeiter, einschließlich der Drittkräfte, bei ihrer Arbeitstätigkeit für Michelin einen Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz mitführen und den Behörden der Zollverwaltung auf Verlangen vorlegen.

Der Auftragnehmer hat diese Voraussetzungen vor dem Einsatz der entsprechenden Arbeitskräfte sicher zu stellen.

Michelin ist jederzeit berechtigt, sich durch stichprobenartige Kontrollen über die Identität und das Vorliegen der erforderlichen Aufenthaltstitel mit Arbeitserlaubnis sowie Ausweisdokumente der vom Auftragnehmer eingesetzten Mitarbeiter und Drittkräfte zu überzeugen.

Der Auftragnehmer ersetzt Michelin alle Schäden, die Michelin dadurch entstehen, dass sie als Hauptunternehmerin für die vom Auftragnehmer eingesetzten Kräfte wegen Fehlens eines

ausreichenden Aufenthaltstitels mit Arbeitserlaubnis oder fehlenden Mitführens der Ausweisdokumente in Anspruch genommen wird.

Des Weiteren ist Michelin zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, für den Fall, dass der Auftragnehmer gegen die vorstehenden Regelungen verstößt.

#### **8.4. Schweißarbeiten**

Schweißarbeiten in den Produktions- und Lagerhallen sind vor Beginn mit der Sicherheitsabteilung bzw. der Werkfeuerwehr abzustimmen.

Schweißarbeiten dürfen nur von Schweißern ausgeführt werden, die im Besitz einer für die betreffende Arbeit gültigen Schweißerprüfung sind. Dieser Befähigungsnachweis ist der Michelin Projektleitung auf Verlangen vorzulegen, soweit einzelvertraglich nichts anderes vereinbart ist.

#### **8.5. Material**

Es darf nur fabrikneues Material zum Einsatz kommen, soweit einzelvertraglich nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

Der Auftragnehmer verzichtet auf den Einwand verspäteter Mängelrügen (§ 377 HGB).

#### **8.6. Fortschrittskontrolle**

Michelin hat das Recht, sich auch während der Auftragsausführung von der qualitativen Ausführung der Arbeiten zu überzeugen. Der Auftragnehmer hat Michelin hierzu innerhalb der Geschäfts- und Betriebsstunden Zutritt zu gewähren. Auf Wunsch sind Michelin die Ausführungsunterlagen zur Einsicht vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

#### **8.7. Geräte und Werkzeuge des Auftragnehmers**

Geräte und Werkzeuge des Auftragnehmers sind vor dem Verbringen in das Werk/ Standort mit einem Eigentumsmerkmal des Auftragnehmers zu versehen. Eine Kennzeichnung innerhalb des Werks/ Standorts ist nur mit Zustimmung der Projektleitung und ggf. unter Aufsicht des Werkschutzes erlaubt.

Wenn in besonderen Fällen Materialien, Werkzeuge usw. dem Lager von Michelin zu Lasten des Auftragnehmers entnommen werden sollen, sind sie über die Projektleitung anzufordern.

Michelin hat das Recht, im Werk/ am Standort befindliche Gegenstände des Auftragnehmers jederzeit auf ihre Verkehrssicherheit sowie Eigentumsverhältnisse hin zu überprüfen.

Die Sicherung einschließlich der Versicherung von eingebrachten Geräten und Werkzeug vor Diebstahl oder Beschädigung ist Sache des Auftragnehmers. Michelin übernimmt in dieser Hinsicht keinerlei Verantwortung und Verpflichtung.

#### **8.8. Mehrarbeit, genehmigungspflichtige Arbeitszeiten**

Sofern der Auftragnehmer zur Einhaltung der vereinbarten Termine das Montagepersonal verstärken muss oder Doppel- bzw. Sonntagsschichten oder Feiertagsschichten erforderlich sind, hat er diese Mehrkosten aufzuwenden.

Soweit die Arbeiten, insbesondere wegen ihrer Dauer oder zeitlichen Lage, die Einholung einer behördlichen Genehmigung, insbesondere nach dem Arbeitszeitgesetz, erfordern, obliegt es dem Auftragnehmer, diese rechtzeitig für die termingerechte Durchführung der Arbeiten beizubringen.

#### **8.9. Umgang mit Michelin Betriebseinrichtungen**

Der Auftragnehmer darf Betriebseinrichtungen von Michelin nur dann verändern, entfernen oder betätigen, sofern dies vertraglich vorgesehen ist oder er zuvor die schriftliche Zustimmung von Michelin erhalten hat. Bei einer Verletzung dieser Verpflichtung hat er für dadurch eintretende Schäden in vollem Umfang aufzukommen.

#### **8.10. Projektbeauftragter**

Der Auftragnehmer benennt Michelin als Ansprechpartner einen Projektbeauftragten. Bei Großprojekten kann der Auftragnehmer Beauftragte für Teilprojekte benennen. Michelin benennt seinerseits eine Person als Ansprechpartner gegenüber dem Auftragnehmer, den Michelin Projektleiter (vgl. auch Teil II Ziff. 1.1.). Die Anwesenheit des Michelin Projektleiters auf der Montagestelle entbindet den Auftragnehmer nicht von seiner Verantwortlichkeit für die von ihm durchzuführenden Arbeiten einschließlich seiner Aufsichtspflichten.

Der Projektbeauftragte muss in der Lage sein, sowohl mit seinen Mitarbeitern als auch mit dem lokalen Managementteam von Michelin zu kommunizieren. Der Projektbeauftragte muss Deutsch und die Konzernsprachen Englisch oder Französisch sprechen. Die Projektsprache ist Deutsch.

#### **8.11. Reserveteile**

Der Auftragnehmer wird sicherstellen, dass die Verfügbarkeit von Reserve- und Ersatzteilen sowie deren aktueller technischer Stand zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Anlage mindestens für die Zeit der Abschreibungsdauer gewährleistet ist.

#### **8.12. Direkte Absprachen**

Direkte Absprachen und Vereinbarungen zwischen dem Auftragnehmer, dem Michelin Projektleiter und anderen auf der Montagestelle tätigen Firmen, die vertragsändernden Charakter haben, bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch Michelin.

#### **8.13. Gesamtschuldnerische Haftung von Auftragnehmerin und Subunternehmer**

Der Auftragnehmer haftet mit dem von ihm beauftragten Subunternehmer gesamtschuldnerisch für die Ausführung des vom Subunternehmer erledigten Teils insbesondere im Hinblick auf die Fristen, die Qualität der Leistung, die Geheimhaltung und die Gewährleistung.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Subunternehmer alle ihn betreffenden vertraglichen Vereinbarungen sowie diese Werkvertragsbedingungen vorzulegen, denen der Subunternehmer seine Zustimmung zu erteilen hat. Der Auftragnehmer gewährleistet den Nachweis und die Überprüfung durch Stichproben darüber, dass der Subunternehmer seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Auftragnehmer hat Michelin auf Wunsch den mit dem Subunternehmer abgeschlossenen Vertrag unverzüglich vorzulegen.

Der Auftragnehmer ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch Michelin berechtigt den Auftrag ganz oder teilweise auf den Subunternehmer oder einen anderen Dritten zu übertragen.

## **9. QUALITÄT**

### **9.1. Qualitätsindikatoren**

Der Auftragnehmer erbringt die verlangten Leistungen in eigener Verantwortung mit der verkehrsüblichen Sorgfalt und verpflichtet sich zur Erzielung von Ergebnissen, die mit den vereinbarten Qualitätsindikatoren übereinstimmen.

Der Auftragnehmer ist in allen Fällen für die Verfügbarkeit der Leistungen im vertraglich vereinbarten Umfang verantwortlich.

Soweit Mängel feststellbar sind, verpflichtet sich der Auftragnehmer diese umgehend Michelin mitzuteilen und zu beseitigen und diesbezüglich entsprechende Maßnahmen zu erarbeiten und umzusetzen. Der Auftragnehmer informiert Michelin unverzüglich über alle sonstigen die Geschäftsbeziehung interessierenden Umstände.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei Nichteinhaltung dieser Qualitätsziele geeignete Korrekturmaßnahmen durchzuführen und Michelin über den Inhalt und die erwarteten Ergebnisse sowie das Resultat der Korrekturmaßnahmen zu informieren.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, über seine Qualitätssicherungsmaßnahmen regelmäßige Aufzeichnungen zu führen und insbesondere Abweichungen sorgfältig und vollständig zu dokumentieren.

### **9.2. Qualitätssicherung**

Der Auftragnehmer sorgt durch Aufrechterhaltung eines wirksamen Qualitätssicherungssystems für die vertrags- und gesetzeskonforme Ausführung seiner Leistungen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Null-Fehler-Zielsetzung und der kontinuierlichen Verbesserung seiner Leistungen. Die Konformität der Leistungen wird insbesondere mit nachstehenden Indikatoren und unter Beachtung folgender Kriterien gemessen:

Der Auftragnehmer stellt auf Verlangen von Michelin in den vereinbarten Intervallen eine Auswertung der vorbezeichneten Qualitätssicherung in Form von definierten Excel-Tabellen zur Verfügung.

In Übereinstimmung mit dem Qualitätssicherungssystem ist ein Mess- und Verfolgungssystem zur Beurteilung der Leistungsqualität einzuführen. Dieses ist mit Michelin abzustimmen. Ziel des Systems ist die Kontrolle der ordnungsgemäßen Erfüllung der Leistungen.

### **9.3. Audit**

Michelin behält sich das Recht vor, Audits durchzuführen bzgl. des vom Auftragnehmer eingeführten Qualitätssystems sowie der gemessenen Qualitätsergebnisse. Michelin gibt den Termin für das Audit rechtzeitig im Voraus bekannt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, das Audit angemessen zu unterstützen und Zugang zu dem Betriebsgelände zu verschaffen. Die beim Auftragnehmer aufgrund des Audits anfallenden Kosten gehen zu seinen Lasten.

## **10. AUSFÜHRUNGSFRISTEN**

### **10.1. Allgemeines**

Die Ausführungsfristen beginnen, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist, mit Abschluss der vertraglichen Vereinbarungen.

Ist ein Terminplan aufgestellt, sind die darin enthaltenen Einzelfristen verbindlich. Vorzeitige Lieferungen/Leistungen oder Teillieferungen/-leistungen bedürfen der vorherigen Zustimmung durch Michelin. Werden die vereinbarten Termine vom Auftragnehmer nicht eingehalten, so gelten für die Rechtsfolgen die gesetzlichen Bestimmungen.

### **10.2. Informationspflicht bei Terminüberschreitungen**

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle erforderlichen Vorkehrungen zur Einhaltung der Termine zu treffen. Kann der Auftragnehmer die Termine nicht einhalten, so hat er dies Michelin unverzüglich nach Kenntnisnahme unter Nennung des Grundes schriftlich mitzuteilen.

Über evtl. Terminverschiebungen sind unverzüglich schriftliche Vereinbarungen zu treffen.

### **10.3. Haftung für Terminüberschreitungen / Vertragsstrafe**

Für die Überschreitung von Terminen gilt neben den obigen und den gesetzlichen Bestimmungen folgendes:

#### **10.3.1. Verzug**

Kommt der Auftragnehmer in Verzug, behält sich Michelin vor, für jeden Tag, um den die Frist überschritten wird, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des vereinbarten Preises pro Arbeitstag, maximal jedoch in Höhe von 5 % des vereinbarten Gesamtpreises, geltend zu machen.

Michelin ist nicht verpflichtet, sich das Recht, die Vertragsstrafe zu verlangen bei der Abnahme vorzubehalten, sondern kann dieses Recht noch bis zur Schlusszahlung geltend machen.

#### **10.3.2. Beauftragung Dritter nach Terminüberschreitung**

Ist die Vertragsstrafe verwirkt, kann Michelin – unbeschadet sonstiger Rechte – nach Ablauf einer gesetzten angemessenen Nachfrist oder, bei Entbehrlichkeit der Fristsetzung, ohne eine Nachfrist gesetzt zu haben, die vom Auftragnehmer noch nicht erbrachte Leistung durch einen Dritten zu Lasten des Auftragnehmers durchführen lassen.

## **11. BEHINDERUNG DER AUSFÜHRUNG**

Fühlt sich der Auftragnehmer in der ordnungsgemäßen Durchführung der übernommenen Leistungen behindert, so hat er dies Michelin unter Angabe des Grundes unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

## **12. AUSSERORDENTLICHE KÜNDIGUNG AUS WICHTIGEM GRUND**

### **12.1. Wichtiger Grund**

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund für die außerordentliche Kündigung sind insbesondere Terminverzug von mehr als 12 Kalendertagen und vorheriger vergeblicher schriftlicher Mahnung, vertragswidrige Qualitätsabweichungen, die wiederholte Verletzung erheblicher vertraglicher Verpflichtungen.

Der Auftragnehmer informiert Michelin unverzüglich über wesentliche Änderungen die Person/ das Unternehmen des Auftragnehmers betreffend, insbesondere bezügliche des Stamm- oder Grundkapitals, der Gesellschafter und der Unternehmensleitung.

Jede für Michelin nachteilige Änderung dieser Art berechtigt Michelin zur Kündigung dieses Vertrags.

## **12.2. Abrechnung bei Kündigung**

Bei vorzeitiger Kündigung des Vertrags durch Michelin erfolgt die Abrechnung der bis zum Kündigungszeitpunkt vom Auftragnehmer erbrachten vertraglichen Leistungen ausschließlich auf der Vertragsbasis. In den Fällen einer vorzeitigen Vertragsbeendigung durch Kündigung wegen einer Vertragsverletzung erfolgt die Abrechnung nur, soweit Michelin die Leistung bestimmungsgemäß verwenden kann.

## **12.3. Kündigung wegen Vertragsverletzung des Auftragnehmers**

Ein Michelin zu ersetzender Schaden wird bei der Abrechnung ebenso berücksichtigt wie Aufwendungen, die Michelin dadurch entstehen, dass Michelin die vom Auftragnehmer nicht erbrachte Leistung selbst erbrachte oder durch Dritte hat erbringen lassen.

## **12.4. Teilkündigungen**

Teile des Vertrags, die unabhängig von der Gesamtheit behandelt werden können, können gesondert aus wichtigem Grund gekündigt werden.

# **13. HAFTUNGSBESTIMMUNGEN, VERSICHERUNGSPFLICHT**

## **13.1. Haftung des Auftragnehmers**

Der Auftragnehmer haftet für alle von ihm und seinen Erfüllungsgehilfen verursachten Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## **13.2. Haftungsfreistellung von Michelin**

Der Auftragnehmer stellt Michelin von jeglicher Haftung und Inanspruchnahme für Schäden und Ereignisse frei, die im Zusammenhang mit der Vertragsausführung durch den Auftragnehmer zurechenbar entstanden sind. Im Falle einer Inanspruchnahme durch Dritte für oben genannte Schäden und Ereignisse stellt der Auftragnehmer Michelin schadlos. Soweit Michelin von Dritten in Anspruch genommen wird, gelten etwaige vereinbarte Haftungsbeschränkungen nicht.

Diese Freistellungsverpflichtung gilt auch für Ansprüche wegen Schäden, die bei der Ausführung der Arbeiten an öffentlichen oder privaten Einrichtungen (z.B. Versorgungsleitungen etc.) entstehen.

## **13.3. Einhaltung Mindestlohnbestimmungen**

Der Auftragnehmer versichert und verpflichtet sich, die gesetzlichen Vorschriften nach dem Mindestlohngesetz strikt einzuhalten.

## **13.4. Sicherheitsvorkehrungen**

Der Auftragnehmer trifft auf seine Kosten alle notwendigen Vorkehrungen und Sicherheitsmaßnahmen, um Personen-, Sach- und Vermögensschäden zu vermeiden.

## **13.5. Versicherungspflicht**

Soweit Versicherungsmöglichkeiten gegeben sind, hat der Auftragnehmer für sich und seine Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen eine ausreichende Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden bei einer als zahlungsfähig geltenden Versicherungsgesellschaft abzuschließen. Der Auftragnehmer hat die Versicherung über die Dauer der vertraglichen Beziehungen aufrechtzuerhalten. Auf Verlangen ist Michelin der Nachweis über die Versicherung zu erbringen. Durch den Abschluss und Nachweis der Haftpflichtversicherung wird jedoch der Umfang der vertraglichen oder auch der gesetzlichen Haftung nicht eingeschränkt.

# **14. HAFTUNG FÜR UMWELTSCHÄDEN**

## **14.1. Haftung des Auftragnehmers**

Der Auftragnehmer haftet für sämtliche Schäden, die durch einen Verstoß gegen die relevanten umweltbezogenen Gesetze, Richtlinien und Verordnungen und die dazu ergangenen Verordnungen entstehen. Er stellt Michelin von sämtlichen Ansprüchen frei, die wegen eines solchen oder ähnlicher Verstöße gegen Michelin gerichtet werden.

## **14.2. Besondere Sorgfaltspflichten mit Schadstoffen**

Bei der Durchführung von Arbeiten obliegt dem Auftragnehmer eine besondere Sorgfaltspflicht im Hinblick auf umweltgefährdende Stoffe. Werden im Zusammenhang mit der Durchführung der Arbeiten Schadstoffe, sei es im Erdreich, sei es in geschlossenen Gemäuern oder

Behältnissen oder auf sonstige Weise vermutet oder vorgefunden, ist Michelin sofort zu unterrichten. Michelin ist Gelegenheit zur Untersuchung und zur Durchführung geeigneter Maßnahmen zu geben.

## **15. ENDE DER TÄTIGKEIT, ABNAHME**

### **15.1. Vorgeschriebene Prüfungen**

Vorgeschriebene Prüfungen vor der ersten Inbetriebnahme durch Sachverständige bzw. Sachkundige haben vor der Abnahme zu erfolgen.

### **15.2. Abnahmetermin**

Der Abnahmetermin wird auf schriftlichen Antrag des Auftragnehmers festgelegt. Der Auftragnehmer trägt die Gefahr bis zur Abnahme des Werkes oder der Leistung.

### **15.3. Abnahme**

Nach Beendigung der vertragsgegenständlichen Leistung oder eines vereinbarten Teilabschnitts erfolgt eine gemeinsame Prüfung der Unterlagen und die Abnahme des Werkes oder der Leistung, die dadurch dokumentiert wird, dass die Bevollmächtigten beider Parteien ein Abnahmeprotokoll unterzeichnen.

Aktivitäten wie insbesondere die Inbetriebnahme, Teilnutzung von Anlagen, Zwischenprüfungen, Ausstellungen von Zertifikaten, mündliche Erklärungen oder Zahlungen von Michelin gelten nicht als Abnahme.

### **15.4. Verschiebung des Abnahmetermins bei Vorliegen von Mängeln**

Wurden bereits wesentliche Mängel festgestellt, so kann Michelin den Abnahmetermin bis zur Behebung der Mängel verschieben. Das Protokoll, indem die Mängel aufzuführen sind, ist von beiden Vertragsparteien zum Zwecke der Dokumentation zu unterschreiben.

### **15.5. Kosten der Abnahme**

Die Kosten der Abnahme mit Ausnahme der entstehenden Personalkosten von Michelin trägt der Auftragnehmer.

## **16. MÄNGELANSPRÜCHE**

### **16.1. Haftung des Auftragnehmers**

Der Auftragnehmer haftet für die Mängelfreiheit seiner Leistung; für das Vorhandensein von zugesicherten Eigenschaften und für die von ihm gegebenen Garantien sowie dafür, dass die Leistung dem Verwendungszweck und insbesondere den in Teil I. Ziff. 3.1. dieser Werkvertragsbedingungen beschriebenen Anforderungen entspricht.

### **16.2. Mängelbeseitigung**

Michelin kann nach eigener Wahl die Mängelbeseitigung oder, sollte dies nicht möglich oder zumutbar sein, die Herstellung eines neuen Werkes verlangen. Nach Ablauf einer dem Auftragnehmer erfolglos gesetzten Nachfrist zur Nacherfüllung kann Michelin die Mängelbeseitigung selbst vornehmen und dem Auftragnehmer die hierdurch entstehenden Kosten auferlegen bzw. Minderung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Das Recht, Schadenersatz zu verlangen, bleibt hiervon unberührt.

### **16.3. Mängelbeseitigung auf Kosten des Auftragnehmers**

Kommt der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Mängelbeseitigung trotz angemessener Nachfristsetzung nicht nach, so hat Michelin ohne weitere Aufforderung das Recht, die Behebung der Mängel selbst durchzuführen oder auf Kosten des Auftragnehmers durch ein anderes Unternehmen durchführen zu lassen.

### **16.4. Kostentragungspflicht um Mängelhaftungsfall**

Alle mit der Mängelhaftung anfallenden Kosten, z.B. für Demontage, Montage, Frachten, Verpackung, Versicherungen, Zölle und sonstige öffentliche Abgaben, Prüfungen und Abnahmen sind vom Auftragnehmer zu tragen.

### **16.5. Verjährung**

Die Verjährungsfrist beträgt 2 Jahre ab mangelfreier Abnahme, soweit einzelvertraglich nichts anderes vereinbart ist. Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben unberührt. Bei Nachbesserungen oder Neu- bzw. Ersatzleistung beginnt die Verjährungsfrist für diese Leistung mit dem Datum der erneuten schriftlichen Abnahmeerklärung neu. Erfolgt keine erneute



schriftliche Abnahmeerklärung, so beginnt die Verjährungsfrist mit Inbetriebnahme der ersetzten / ausgetauschten Teile.

#### **16.6. Unterbrechung der Verjährung**

Für alle Leistungen, die wegen einer Betriebsunterbrechung aufgrund von Nachbesserungsarbeiten nicht wie vertraglich vorgesehen genutzt werden können, verlängert sich die Verjährung um die Dauer dieser Unterbrechung.

#### **16.7. Beweislast**

Der Auftragnehmer trägt die Beweislast dafür, dass Mängel nicht unter die Mängelansprüche fallen, ihn insbesondere kein Verschulden hinsichtlich des Mangels oder ansonsten kein Verschulden trifft.

#### **16.8. Gutachter**

Gutachterkosten zwecks Feststellung von Mängeln gehen zu Lasten des unterlegenen Teils. Einen Vorschuss hat der Auftragnehmer an den Gutachter zu leisten. Der Gutachter ist vom Auftragnehmer im Einvernehmen mit Michelin zu bestellen. Kommt es zu keiner Einigung, entscheidet die örtlich zuständige Industrie- und Handelskammer über die Person des Gutachters.

### **17. PREISE, PREISSTELLUNG**

Die vereinbarten Preise sind, soweit einzelvertraglich nichts anderes vereinbart ist, Festpreise und verstehen sich frei Montagestelle. Sofern vertraglich nichts anderes geregelt, enthalten sie sämtliche Kosten und Nebenkosten, die im Zusammenhang mit der Auftragsdurchführung entstehen können. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist separat auszuweisen.

Bei im Einzelfall vereinbarten Vorschuss- / Abschlagszahlungen oder Teilbeträgen ist seitens des Auftragnehmers auf Wunsch von Michelin eine entsprechende Bankbürgschaft zu stellen.

### **18. ABRECHNUNG, ZAHLUNGEN, FORDERUNGSABTRETUNG, AUFRECHNUNG / ZURÜCKBEHALTUNG**

#### **18.1. Rechnungsstellung**

Rechnungen sind übersichtlich und prüfbar an die in der Bestellung angegebene Rechnungsadresse zu senden. Sollte in der Bestellung keine Rechnungsadresse angegeben sein, so erhält der Auftragnehmer sie umgehend auf Nachfrage bei seinem Ansprechpartner von Michelin. Auf der Rechnung ist deutlich die Bestell-/ Abrufnummer und die Adresse des Leistungsempfängers, gegebenenfalls die Lieferscheinnummer, anzugeben. Liegt keine Bestell- oder Abrufnummer vor, so muss der Name des Ansprechpartners und seine Personalnummer angegeben werden. Es gilt der jeweils aktuelle LEITFADEN FÜR LIEFERANTEN ZUR RECHNUNGSSTELLUNG der dem Auftragnehmer bekannt ist und unter <https://purchasing.michelin.com/fr/Espace-documents> abgerufen werden kann. Nachteile, die durch unvollständige Angaben entstehen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

Der Auftragnehmer erstellt und übermittelt Michelin auf Verlangen elektronische Originalrechnungen und -gutschriften (im Folgenden „e-Rechnungen“), die den gesetzlichen Anforderungen an e-Rechnungen, insbesondere der EU-Rechnungsrichtlinie 2010/45/EU und des Umsatzsteuergesetzes entsprechen. Die e-Rechnungen sind als .pdf zu erstellen und an einen von uns beauftragten Dienstleister zu senden. Michelin teilt dem Auftragnehmer die Adresse des Dienstleisters und den Archivierungsstandort mit. Der Auftragnehmer teilt Michelin unverzüglich Änderungen mit.

Michelin behält sich vor, abgesehen von zu Pauschalpreisen vergebenen Aufträgen, eine Nachkalkulation vorzunehmen, die sich auf geleistete Abschlagszahlungen und noch offene Beträge erstreckt. Der Auftragnehmer wird Michelin die hierzu erforderlichen Unterlagen übergeben.

#### **18.2. Zahlungen**

Wurden in der Bestellung oder der Vereinbarung keine besonderen Regelungen zur Fälligkeit getroffen, so erfolgt die Zahlung innerhalb von 30 Tagen mit Zahlungsmitteln nach Wahl von Michelin, insbesondere durch Banküberweisung. Eine Zustimmung zum Lastschriftverfahren wird nicht erteilt.

Die Fristen laufen ab Rechnungseingang, jedoch nicht vor Eingang der Waren bei Michelin bzw. bei Leistungen nicht vor deren Abnahme und, sofern Dokumentationen und Prüfungszeugnisse zum Leistungsumfang gehören, nicht vor deren vertragsgemäßer Übergabe an Michelin. Die Abnahme der Gegenleistung erfolgt spätestens 15 Tage nach Empfang der Gegenleistung. Die Zahlung erfolgt unter dem Vorbehalt einer Prüfung der Rechnung durch Michelin.

### **18.3. Zurückweisungsrecht von Michelin**

Michelin ist berechtigt, nicht ordnungsgemäß spezifizierte Rechnungen, die den oben genannten und den umsatzsteuerlichen Anforderungen (§ 14 UStG) nicht entsprechen, zurückzuweisen.

Gleiches gilt für Rechnungen, die den vertraglichen Zahlungsbedingungen nicht entsprechen. In diesem Fall gilt die Rechnung als nicht gestellt.

### **18.4. Forderungsabtretung**

Forderungen gegen Michelin dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung von Michelin abgetreten werden.

### **18.5. Aufrechnung / Zurückbehaltung**

Der Auftragnehmer kann nur aufgrund von durch Michelin anerkannten oder rechtskräftigen Gegenansprüchen Leistungen zurückhalten oder Aufrechnung erklären. Abzüge, wie insbesondere Gutschriften, die nicht ausdrücklich vereinbart sind, werden nicht anerkannt.

## **19. ARBEITEN NACH ZEITAUFWAND**

### **19.1. Spezifizierung des Rechnungsbetrages**

Bei Arbeiten nach Zeitaufwand ist, soweit einzelvertraglich nichts anderes vereinbart ist, der Rechnungsbetrag zu spezifizieren, d.h. es sind getrennt anzugeben, insbesondere:

1. Anzahl und Qualifikation des eingesetzten Personals;
2. Arbeitstage (nach Datum), Arbeitsstunden und Verrechnungspreis;
3. Reisetage;
4. Reisekosten;
5. Anzahl der Tage und der Auslösungssatz;
6. Erschwerniszulagen;
7. Einzelpreise für evtl. zugelieferte Teile;
8. Miete für Montagegeräte;
9. Frachtkosten.

Bei Berechnung der Frachtkosten sind die Frachtunterlagen der Rechnung beizufügen.

Über die Verrechnungspreise und die Nebenkosten muss vor Arbeitsaufnahme ein Angebot vorliegen bzw. Einigkeit bestehen.

### **19.2. Stundenzettel**

Der Auftragnehmer hat die durchgeführten Leistungen von der Projektleitung täglich schriftlich bestätigen zu lassen. Nachträglich eingereichte oder nicht unterzeichnete Stundenzettel werden nicht anerkannt. Ein von beiden Parteien unterzeichneter Stundenzettel ist lediglich ein Indiz dafür, dass diese Stunden geleistet wurden. Das Original der Bestätigung ist der Rechnung beizufügen. Eine weitere Ausfertigung der Bestätigung ist der Projektleitung zu überlassen. In der Bestätigung sind die Arbeitszeiten und evtl. Erschwerniszulagen tageweise aufzuführen.

Vom Personal des Auftragnehmers auf den Montagenachweisen vermerkte andere Kosten oder Auslagen werden durch die Leistungsbestätigung der Projektleitung nicht anerkannt.

### **19.3. Kosten für die Einrichtung der Montage**

Die Kosten für Montagestelleneinrichtungen und Montageausrüstungen sind bei Pauschalaufträgen im Pauschalpreis, bei Montagen, die nach Zeitaufwand abgerechnet werden, im Verrechnungspreis enthalten.

## 20. ZOLLBESTIMMUNGEN

Der Auftragnehmer unterstützt bei den Verzollungsformalitäten und stellt Michelin insbesondere die erforderlichen Dokumente, wie z.B. Rechnung, Präferenznachweise, rechtzeitig zur Verfügung.

## 21. LIEFERANTENERKLÄRUNG / SICHERHEITSERKLÄRUNG

Der Auftragnehmer ist zur Abgabe einer Lieferantenerklärung bzw. eines Ursprungsnachweises entsprechend der zollrechtlichen Bestimmungen verpflichtet.

Wird eine Langzeit-Lieferantenerklärung abgegeben, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, Michelin jede Änderung der Eigenschaften der Waren, die im Hinblick auf die Präferenzursprungsregeln von Relevanz sind, unverzüglich und ohne vorherige Aufforderung mitzuteilen.

Der Auftragnehmer haftet für sämtliche Schäden, die sich aus der inhaltlichen Unrichtigkeit, der nicht ordnungsgemäßen Form oder der vom Auftragnehmer verschuldeten nicht rechtzeitigen Abgabe der Erklärungen ergeben.

Der Auftragnehmer bestätigt, dass er den Status eines zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (ZWB/AEO) mit dem Zertifikat AEO S oder AEO F besitzt, beantragt hat oder beantragen wird.

Auftragnehmer, die oben genannte Voraussetzungen derzeit nicht erfüllen, verpflichten sich nachstehende Vorgaben im Sinne der AEO zu erfüllen:

- a. dass Waren, die im Auftrag für Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte (AEO) produziert, gelagert, befördert, an diese geliefert oder von diesen übernommen werden;
  - an sicheren Betriebsstätten und an sicheren Umschlagsorten produziert, gelagert, be- oder verarbeitet und verladen werden;
  - während der Produktion, Lagerung, Be- oder Verarbeitung, Verladung und Beförderung vor unbefugten Zugriffen geschützt sind;
- b. dass für Produktion, Lagerung, Be- oder Verarbeitung, Verladung, Beförderung und Übernahme derartiger Waren nur zuverlässiges Personal eingesetzt wird;
- c. dass Geschäftspartner, die im Auftrag des Auftragnehmers handeln, davon unterrichtet sind, dass sie ebenfalls Maßnahmen treffen müssen, um die oben genannte Lieferkette zu sichern.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Michelin jede Änderung, die im Hinblick auf die Sicherheitsanforderungen nach Maßgabe der AEO von Relevanz sind, unverzüglich und ohne vorherige Aufforderung mitzuteilen. Der Auftragnehmer haftet für sämtliche vorhersehbaren, vertragstypischen Schäden, die sich aus der Nichteinhaltung der Vorgaben im Sinne der AEO ergeben, stellt Michelin im Falle einer Inanspruchnahme durch Dritte schadlos und ersetzt Michelin die sich aus dem Sachverhalt ergebenden Bußgelder und sonstige Kosten auf erste Anforderung.

## 22. LIEFERUNGEN / LEISTUNGEN VON MICHELIN

### 22.1. Michelin stellt unentgeltlich zur Verfügung

1. Bauwasser ab Übergabestelle (entsprechend den örtlichen Druckverhältnissen);
2. Pressluft (die Gestellung von Pressluft bedarf einer einzelvertraglichen Absprache);
3. Übergabestelle für elektrische Energie gemäß VDE 0100 zur Versorgung der elektrischen Betriebsmittel auf der Montagestelle entweder in Form eines
  - Speisepunktes; oder
  - eine 380 V Drehstromvorrichtung; oder
  - eine 220 V Einphasenwechselstromsteckvorrichtung;
4. Errichten der elektrischen Speisepunkte in der Nähe der Montagestelle unter Beachtung der örtlichen Verhältnisse (Das speisende Netz erfüllt die Nullungsbedingungen nach VDE 0100);

Die benötigte elektrische Leistung für alle Montagestelleneinrichtungen, Büro-, Unterkunfts- und Materialräume ist rechtzeitig anzugeben.

Gewähr für ununterbrochene Energielieferung, Druckluft und Wasser wird nicht übernommen. Schadenersatzansprüche wegen Betriebsstörungen infolge Unterbrechung der Stromlieferung und für weitere mittelbare Schäden sind ausgeschlossen – soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit und nicht auf der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten beruhen.

Für Schäden, die infolge Nichtbeachtung oder aufgrund unterlassener Sorgfalt durch die Nutzung von Michelin zur Verfügung gestellten Leistungen entstanden sind, haftet der Auftragnehmer.

## **22.2. Benutzung von Werkzeugen**

### **22.2.1. Einwilligung**

Die Benutzung von Werkzeugen und Einrichtungen von Michelin wie z.B. von Staplern, Schweißgeräten, Hebezeugen etc. (im Folgenden „Leihsache“) durch den Auftragnehmer als Entleiher im Rahmen der Erfüllung seiner gegenüber Michelin als Verleiherin bestehenden Verpflichtungen bedarf der vorherigen Einwilligung von Michelin.

Die Leihsache darf nur auf dem Werksgelände bzw. Standort eingesetzt werden. Der Auftragnehmer hat Michelin darüber zu informieren, wo er die Leihsache einsetzt und wo er die Leihsache aufbewahrt. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, die Leihsache unterzuvermieten.

### **22.2.2. Leihzeitraum**

Der Verleihzeitraum beginnt mit Übergabe der Leihsache an den Auftragnehmer und endet mit Rückgabe an Michelin. Erhalt und Rückgabe sind entsprechend zu dokumentieren. Der Zustand der Leihsache zum Zeitpunkt der Übergabe ist festzuhalten. Michelin kann jederzeit Rückgabe der Leihsache verlangen.

Nach Ablauf der Leihdauer ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Leihsache unverzüglich zurückzugeben. Während der Leihdauer stellt der Auftragnehmer eine pflegliche Behandlung sicher und trägt das Risiko, dass die Leihsache abhandenkommt.

### **22.2.3. Sicherheitsbestimmungen**

Der Auftragnehmer hat die Leihsache unmittelbar nach Empfang auf ihre Funktionsfähigkeit, Vollständigkeit und Geeignetheit für die vorgesehenen Tätigkeiten zu prüfen. Stellt der Auftragnehmer fest, dass sich die Leihsache nicht (mehr) für die vorgesehene, ordnungsgemäße Verwendung eignet, so ist eine Verwendung untersagt.

Der Auftragnehmer hat bei der Benutzung der Leihsache alle geltenden Sicherheitsvorschriften und Sicherheitsanweisungen zu beachten und trägt Sorge dafür, dass die von ihm beauftragten Personen bei Nutzung der Leihsache diesen Verpflichtungen ebenfalls nachkommen. Auf Verlangen hat der Auftragnehmer Michelin nachzuweisen, dass er die Sicherheitsbelehrung vorgenommen hat.

Sofern für den Betrieb der Leihsache besondere Lizenzen oder Erlaubnisse erforderlich sind, hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass diese vorhanden und gültig sind.

### **22.2.4. Haftung**

Für durch Unfälle verursachte und sonstige - auch mittelbare - Schäden, die durch die Benutzung entstehen, entfällt jegliche Haftung von Michelin oder eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen soweit weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegen und die Schäden nicht auf der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten beruhen. Für Schäden die auf grober Fahrlässigkeit seitens Michelin oder eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, ist die Haftung auf den vorhersehbaren und typischerweise entstehenden Schaden begrenzt. Eine Haftung von Michelin bei nicht sachgemäßer Benutzung der Werkzeuge durch den Auftragnehmer ist ausgeschlossen.

## **23. VERSCHWIEGENHEIT**

### **23.1. Geheimhaltungspflicht des Auftragnehmers**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich in seinem und im Namen seiner Mitarbeiter zur strengen Geheimhaltung bezüglich aller internen Informationen, die übermittelt, erworben oder im Zuge der Erfüllung des Vertrags, der Kenntnis der Anlagen, Örtlichkeiten, Produktionsverfahren und

des „Know How“ von Michelin oder durch Kontakte mit Mitarbeitern bekannt werden. Dies gilt insbesondere auch für Zeichnungen, Konstruktionsunterlagen, interne Daten etc.

Alle durch Michelin zugänglich gemachten geschäftlichen und technischen Informationen, insbesondere Kenntnis über Anlagen, Örtlichkeiten, Produktionsverfahren und das „Know How“ von Michelin sind, Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im Betrieb des Auftragnehmers nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung zum Zwecke der Auftragsausführung notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind.

Diese Verpflichtung bezieht sich nicht auf Informationen, die zum Zeitpunkt ihrer Mitteilung bereits allgemein zugänglich waren, die ohne direkte oder indirekte Mitwirkung des die Informationen erhaltenden Vertragspartners allgemein zugänglich werden, die dem anderen Vertragspartner nachweislich, ohne Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht, bereits bekannt waren oder die dem anderen Vertragspartner nachweislich, durch einen zur Bekanntmachung befugten Dritten, übermittelt wurden.

Im Falle einer für Michelin bestehenden Geheimhaltungspflicht erstreckt sich diese nicht auf die Weitergabe von Informationen an die mit Michelin verbundenen Unternehmen i.S.d. § 15 AktG.

### **23.2. Geheimhaltungspflicht des vom Auftragnehmer eingesetzten Personals**

Auf Wunsch von Michelin sind die Mitarbeiter des Auftragnehmers schriftlich zur strengen Geheimhaltung zu verpflichten. Michelin ist das von den Mitarbeitern des Auftragnehmers zu unterschreibende Doppel des Verpflichtungsblatts zur Verschwiegenheit vor dem erstmaligen Arbeitsantritt zu übergeben, sofern Michelin dies im Einzelfall verlangt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Anweisungen von Michelin hinsichtlich der Vertraulichkeit und Geheimhaltung einzuhalten oder für deren Einhaltung Sorge zu tragen. Er wird auch evtl. Subunternehmen schriftlich dieselben Verschwiegenheitsverpflichtungen auferlegen. Demgemäß ist die direkte oder indirekte Weitergabe jeglicher in Ziffer 23.1. genannten Informationen an Dritte sowie jede Werbung oder Referenzangabe über das Geschäftsverhältnis verboten, es sei denn, dass Michelin hierzu vorher eine schriftliche Einwilligung gegeben hat.

### **23.3. Nachwirkung der Verschwiegenheitspflicht**

Die Pflicht zur strengen Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung des Auftrags zumindest für fünf Jahre weiter.

### **23.4. Verstoß**

Ein Verstoß gegen die vorstehenden Verpflichtungen macht den Auftragnehmer schadenersatzpflichtig und kann für ihn strafrechtliche Folgen haben.

## **24. DATENSCHUTZ**

Michelin erhebt und verarbeitet personenbezogene Daten nach den Grundsätzen und auf Grundlage der DS-GVO sowie des BDSG. Personenbezogene Daten, die Michelin im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis zur Kenntnis gelangen, werden ausschließlich i.R.d. festgelegten Zwecke und zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses genutzt.

Der Auftragnehmer hat ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Widerspruch, Einschränkung der Verarbeitung und Löschung sowie auf Übertragung der sie betreffenden personenbezogenen Daten. Wenn der Auftragnehmer von diesen Rechten Gebrauch macht und Informationen über die ihn betreffenden Daten erhalten möchte, kann er sich an folgende verantwortliche Stelle wenden, sofern das Geschäft mit der MRW getätigt wird: Michelin Reifenwerke AG & Co. KGaA, z. Hd. des Datenschutzbeauftragten, Michelinstraße 4, 76185 Karlsruhe, datenschutz@michelin.com. Sofern eine andere Michelin Gesellschaft Datenverantwortliche im Sinne der DS-GVO ist, so kontaktieren sie diese unter deren Geschäftsanschrift bzw. wenden Sie sich an datenschutz@michelin.com. Das Beschwerderecht kann beim Landesdatenschutzbeauftragten Baden-Württemberg geltend gemacht werden. Weitere Informationen sind unter: <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/> erhältlich.

Michelin übermittelt zum Zwecke der Vertragserfüllung personenbezogene Daten an seine Dienstleister und/oder an i.S.d. § 15 AktG verbundene Unternehmen. Ein Drittlandtransfer geschieht dabei ausschließlich auf Basis eines Angemessenheitsbeschluss der EU-



Kommission; der Verwendung von Standardklauseln in den jeweiligen Dienstleisterverträgen; vorbehaltlich geeigneter Garantien (Artikel 46 DS-GVO) oder verbindlicher interner Datenschutzvorschriften (Artikel 47 DS-GVO); eines Ausnahmetatbestandes des Artikel 49 Abs. 1 Unterabsatz 2 DS-GVO (wenn die Voraussetzungen des Artikel 46 und 47 DS-GVO nicht vorliegen); einer Einzelgenehmigung einer Aufsichtsbehörde. Der Auftragnehmer kann Auskunft darüber verlangen und kann zu diesem Zwecke den Datenschutzbeauftragten der Gesellschaft kontaktieren.

Gleiche Voraussetzungen schafft der Auftragnehmer, soweit ein Drittlandtransfer stattfindet. Der Auftragnehmer teilt Michelin zu diesem Zwecke mit, auf welcher Basis eine Datenübermittlung stattfindet oder wenn sich im Laufe der Geschäftsbeziehung eine Änderung dazu ergibt.

Michelin oder Dritte betreffende personenbezogene Daten, die dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zur Kenntnis gelangen, dürfen nur zur Abwicklung des Auftrags, der damit zusammenhängenden Leistungen und nur auf Basis von Artikel 6 Abs. 1 DS-GVO (bzw. Artikel 9 DS-GVO) verarbeitet und genutzt werden. Die Daten dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle zum Datenschutz und zur Datensicherheit erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Die Mitarbeiter des Auftragnehmers sind auf die Vertraulichkeit der Daten zu verpflichten, denn die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften verlangen, dass personenbezogene Daten so verarbeitet werden, dass die Rechte der durch die Verarbeitung betroffenen Personen auf Vertraulichkeit und Integrität ihrer Daten gewahrt werden. Es ist dem Auftragnehmer daher untersagt, die aus dem Auftrag erlangten personenbezogene Daten unbefugt oder unrechtmäßig zu verarbeiten oder absichtlich oder unabsichtlich die Sicherheit der Verarbeitung in einer Weise zu verletzen, die zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung, zur unbefugten Offenlegung oder unbefugtem Zugang führt.

Umfasst der Auftrag auch die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, unterzeichnen der Auftragnehmer und Michelin eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung i.S.d. Artikels 28 DS-GVO. Legen Michelin und der Auftragnehmer und/ oder weitere Dritte als verantwortliche Stelle gemeinsam die Zwecke der und die Mittel zur Verarbeitung fest, so sind sie gemeinsam Verantwortliche i.S.d. Artikel 26 DS-GVO. Sie legen in einer Vereinbarung in transparenter Form fest, wer von ihnen welche Verpflichtung gemäß der DS-GVO erfüllt, insbesondere was die Wahrnehmung der Rechte der Betroffenen angeht und wer welchen Informationspflichten gemäß Artikel 13 und 14 DS-GVO nachkommt. Soweit der Auftragnehmer einer eigenverantwortlichen Tätigkeit nachkommt, trägt er entsprechend Sorge dafür, dass die Grundsätze der DS-GVO eingehalten werden.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich insbesondere die Dokumentationspflichten nach Artikel 24 Abs. 1 DS-GVO; ein Verarbeitungsverzeichnis zu führen; soweit erforderlich eine Datenschutz-Folgenabschätzung vorzunehmen sowie personenbezogene Daten zeitnah zu löschen, wenn deren Verarbeitung und Speicherung nicht mehr notwendig sind und im Rahmen gesetzlicher Vorschriften nicht mehr gespeichert werden müssen.

Der Auftragnehmer wird innerhalb von 24 Stunden dem Datenschutzbeauftragten von Michelin melden, wenn ein Verstoß gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen betreffend die eigene Organisation festgestellt wurde. Gleiches gilt, wenn Mitarbeiter von Michelin oder Dritte einen solchen Verstoß dem Auftragnehmer melden. Hierzu wird der Auftragnehmer unverzüglich Kontakt zum Datenschutzbeauftragten von Michelin aufnehmen, unter E-Mail: [datenschutz@michelin.com](mailto:datenschutz@michelin.com) oder Telefonnummer +49 (0)721-530-2370. Der Auftragnehmer wird dabei allen Anfragen und Forderungen des Datenschutzbeauftragten von Michelin nachkommen. Der Auftragnehmer meldet – soweit Anlass dazu besteht – den Verstoß bei der für ihn zuständigen Datenschutzbehörde innerhalb der gesetzlich geforderten Frist. Es gelten im Übrigen die Datenschutzhinweise der verantwortlichen Stelle: <https://www.michelin.de/informationen/datenschutz>.

## **25. REINIGUNG DER MONTAGESTELLE**

### **25.1. Entsorgung**

Rest- und Abbruchmaterialien sind vom Auftragnehmer auf seine Kosten zu entfernen, soweit einzelvertraglich nichts anderes vereinbart ist.

## 25.2. Sauberkeit und Ordnung der Montagestelle

Die Montagestelle ist vom Auftragnehmer stets in einem sauberen und aufgeräumten Zustand zu halten. Produktionsmaschinen sind vom Auftragnehmer so zu schützen (Abdeckungen u.ä.), dass keine Verunreinigungen möglich sind.

Bei Nichteinhaltung dieser Auflage veranlasst Michelin die Reinigung der Montagestelle zu Lasten des Auftragnehmers.

## 25.3. Lagerung von Montageteilen und Geräten

Montageteile und Geräte sind unfallsicher zu lagern, andernfalls können sie durch Michelin auf Kosten des Auftragnehmers abgefahren bzw. ordnungsgemäß gelagert werden. Nach Beendigung der Montagen sind die Montageplätze unverzüglich freizumachen und in einwandfreiem Zustand zu hinterlassen.

## 26. ANTI-KORRUPTION

Der Auftragnehmer erklärt im Rahmen der Lieferbeziehung jeglicher Form von Bestechung und Korruption entgegenzuwirken und die dahingehenden gesetzlichen Bestimmungen sowie die GRUNDSÄTZE IM EINKAUF BEI MICHELIN einzuhalten.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich und bestätigt insbesondere Folgendes zu unterlassen:

- a. Mitarbeitern von Michelin, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages betraut sind, oder ihnen nahestehenden Personen Geschenke, andere Zuwendungen oder sonstige unangemessene finanzielle oder andere Vorteile unmittelbar oder mittelbar in Aussicht zu stellen, anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren,
- b. strafbare Handlungen zu begehen oder Beihilfe zu leisten, die unter § 298 StGB (Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen), § 299 StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), § 333 StGB (Vorteilsgewährung), § 334 StGB (Bestechung) oder § 23 GeschGehG (Verletzung von Geschäftsgeheimnissen) fallen.

Die oben genannten Verpflichtungen gelten auch für alle Tochtergesellschaften, Mitarbeiter, Direktoren, Arbeitnehmer oder Amtsträger des Auftragnehmers sowie für alle im Rahmen der Vertragsbeziehung beteiligten Dritten.

Bei einem Verstoß gegen die genannten Verpflichtungen ist Michelin unbeschadet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen und sämtliche Verhandlungen abubrechen.

Alle Schäden, die Michelin aus einem Verstoß gegen die genannten Verpflichtungen entstehen und vom Auftragnehmer zu vertreten sind, hat der Auftragnehmer Michelin zu ersetzen.

## 27. SONSTIGES

### 27.1. Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Werkvertragsbedingungen als unwirksam oder lückenhaft erweisen, so steht dies ihrer Wirksamkeit im Übrigen nicht entgegen. Die Vertragspartner verpflichten sich in diesem Falle, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine Regelung zu treffen, die dem von den Parteien Gewollten am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.

### 27.2. Abweichungen und Erfüllungsort

Die mit dem Auftragnehmer in einem Einzelauftrag ggf. vereinbarten Abweichungen von diesen Werkvertragsbedingungen stellen kein Präjudiz für künftige Aufträge dar und führen zu keiner Änderung der Auslegung dieser Bedingungen.

Erfüllungsort der Leistungen ist die Montagestelle, bei Zahlungen der Sitz von Michelin, es sei denn, dass einzelvertraglich etwas anderes vereinbart wurde.

### 27.3. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand ist Karlsruhe. Michelin behält sich jedoch vor, den Auftragnehmer an dem für den Erfüllungsort zuständigen Gericht zu verklagen. Vor Beschreitung des Rechtswegs haben die Parteien eine gütliche Einigung zu versuchen.



Bei Auslegungsfragen, Unklarheiten oder Widersprüchen dieser Bedingungen mit Übersetzungen ist die deutsche Version maßgeblich. Vertragssprache ist Deutsch.

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.

## TEIL II: SICHERHEIT UND HYGIENE

Sollte der Auftragnehmer Leistungen in einem Werk bzw. Standort der Michelin Reifenwerke AG & Co. KGaA und/oder weiteren im aktienrechtlichen Sinne verbundenen Michelin Gesellschaften mit Sitz in Deutschland (im Folgenden „Michelin“) mit Ausnahme der Euromaster Gesellschaften zu erbringen haben, sind die nachstehenden Bedingungen über Sicherheit und Hygiene zu beachten.

### 1. KOODINIERUNG VON ARBEITEN

#### 1.1. Schriftliche Bestellung des Koordinators

Gemäß BGV A1 „Grundsätze der Prävention“ § 6 wird Michelin, wenn auf einer Montagestelle mehrere Auftragnehmer beschäftigt sind, eine Person (Kordinator) schriftlich bestimmen, die die Arbeiten aufeinander abstimmt, um eine mögliche gegenseitige Gefährdung zu vermeiden; der Auftragnehmer hat diese Benennung schriftlich zu bestätigen. Sollte bei Beginn solcher Arbeiten noch kein Kordinator bestellt sein, wirkt der Auftragnehmer auf dessen Bestellung durch Michelin hin.

Der Kordinator hat in allen Sicherheitsfragen Weisungsbefugnis gegenüber den Auftragnehmern und deren Beschäftigten. Auch andere Sicherheitsfachkräfte von Michelin haben in Sicherheitsfragen gegenüber dem Auftragnehmer und seinen Beschäftigten Weisungsbefugnis.

#### 1.2. Verantwortung des Auftragnehmers

Die Weisungsbefugnis von Michelin in Fragen der Arbeitssicherheit befreit den Auftragnehmer nicht von seiner Verantwortung für die eigenen Mitarbeiter.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet für die gemäß BGV A1 „Grundsätze der Prävention“ § 4, erforderliche Unterrichtung und Unterweisung seines Personals zu sorgen.

#### 1.3. Neu hinzukommende Auftragnehmer

Sind auf einer Montagestelle mehrere Auftragnehmer beschäftigt, so muss jeder neu hinzukommende Auftragnehmer prüfen, ob die von ihm gewählten Schutzmaßnahmen im Einklang mit den bereits vorhandenen stehen und Bestehende nicht unwirksam machen. Er hat von sich aus mit dem Sicherheitskordinator Kontakt aufzunehmen.

### 2. ARBEITSSICHERHEIT

#### 2.1. Begehung vor Beginn der Auftragsausführung

Vor Beginn der Auftragsausführung ist durch den Beauftragten von Michelin und den Verantwortlichen des Auftragnehmers ggf. unter Beteiligung der örtlichen Sicherheitsabteilung (EP) der Michelin eine Begehung notwendig, bei der auf die besonderen Gefahren und Gefahrenpunkte und die über diesen Teil II hinausgehenden evtl. bestehenden für die vorzunehmenden Arbeiten einschlägigen innerbetrieblichen Sicherheitsanweisungen, z.B. das Merkblatt über Sicherheitsmaßnahmen bei feuergefährlichen Arbeiten, hinzuweisen ist.

#### 2.2. Geltende Sicherheitsvorschriften

Für den Auftragnehmer, sein Personal und das Personal der Lieferanten und Subunternehmer gelten die für die auszuführenden Arbeiten einschlägigen gesetzlichen Arbeitsschutzvorschriften, die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften, die allgemeinen sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln sowie die darüber hinaus bestehenden innerbetrieblichen Sicherheitsanweisungen. Der Auftragnehmer ist für die entsprechende Information und dafür verantwortlich, dass im Falle der Übertragung des Auftrags an Dritte diese sich ebenfalls über diese Sicherheitsbestimmungen informieren und sie befolgen.

#### 2.3. Verstöße gegen Sicherheitsvorschriften

Der in Ziff. 2.2 genannte Personenkreis hat die in diesem Teil II enthaltenen Bestimmungen und die evtl. darüber hinaus bestehenden innerbetrieblichen Sicherheitsanweisungen einzuhalten. Den Anordnungen des Beauftragten von Michelin und ihrer Sicherheitsabteilung ist unbedingt Folge zu leisten. Bei Verstößen gegen Sicherheitsvorschriften, organisatorische Anweisungen der Projektleitung oder der Sicherheitsabteilung des Werkes/ Standorts kann den Zuwiderhandelnden das Betreten des Werks/ Standorts verboten werden; Michelin behält sich in diesen Fällen darüber hinaus die Lösung des Vertragsverhältnisses vor.

Der Auftragnehmer hat alle Personen von der Auftragsausführung auszuschließen, die den in diesem Teil II genannten Bestimmungen zuwiderhandeln bzw. deren Anwesenheit Michelin wegen Sicherheitsbedenken unangebracht erscheint.

#### **2.4. Schutz von Verarbeitungsprodukten**

Der Auftragnehmer hat bei der Auftragsausführung unbedingt darauf zu achten und entsprechende Vorkehrungen zu treffen, dass Verarbeitungsprodukte nicht beeinträchtigt werden, z.B. Rohgummi durch Staub, Draht durch Berührung.

#### **2.5. Gefährdung der Sicherheit**

Entsteht im Zusammenhang mit der Auftragsausführung eine Gefährdung der Sicherheit des Personals, von Dritten, des Bauwerks, der Anlagen, Maschinen und sonstigen Einrichtungen, so sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen, wenn die Sicherheit nicht auf andere Weise gewährleistet werden kann.

#### **2.6. Meldung wichtiger Vorkommnisse / Arbeitsunfälle**

Bei wichtigen Vorkommnissen aus dem Bereich des Arbeitsschutzes (z.B. Unfall), des Werkschutzes (z.B. Diebstahl), des Brandschutzes (z.B. Entstehungsbrand) und des Umweltschutzes (z.B. Störung durch Leckage) hat der Auftragnehmer neben der Projektleitung grundsätzlich auch die Sicherheitsabteilung des Werks/ Standorts umgehend zu verständigen. Außerdem hat er bei der umfassenden Aufklärung dieser Vorkommnisse mitzuwirken.

Der Auftragnehmer ist entsprechend BGV A1 „Grundsätze der Prävention“ Michelin gegenüber verpflichtet, bei aufgetretenen Arbeitsunfällen jede Verletzung - auch scheinbar unbedeutende - oder Einwirkungen gesundheitsschädigender Stoffe im Werk sofort der Projektleitung und der Sicherheitsabteilung des Werks zu melden, um die ordnungsgemäße Erstversorgung des Verletzten sicherzustellen.

Das Aufsichtspersonal des Auftragnehmers hat dafür zu sorgen, dass unverzüglich eine ordnungsgemäße Unfallanzeige an die Berufsgenossenschaft, bei der der Auftragnehmer versichert ist, erstattet wird. Eine Kopie dieser Unfallanzeige ist über die Projektleitung der Sicherheitsabteilung des Werks zuzusenden.

Der Auftragnehmer wird der Leitung der Umwelt- und Sicherheitsabteilung des Werkes bzw. Standorts auf entsprechende Anfrage monatlich und/ oder bei Auftragsende detaillierte Informationen für die Berechnung der Häufigkeitsquote und Schwerequote bzgl. Arbeitsunfällen von Mitarbeitern des Auftragnehmers oder von ihm eingesetzten Drittkräften, die vor Ort eingesetzt waren, liefern. Hierzu zählen insbesondere folgende Informationen: Gesamtsumme der Arbeitsstunden vor Ort, Gesamtsumme der Arbeitsunfälle mit Arbeitsunterbrechung, die Gesamtsumme von Arbeitsunfällen ohne Arbeitsunterbrechung aber mit der Erfordernis, externe Hilfe hinzuzuziehen sowie die Gesamtsumme der Tage mit Arbeitsunterbrechung – Angaben bezogen auf den/die jeweils angefragten Zeitraum/Zeiträume.

#### **2.7. Alkohol- und Rauschmittelverbot**

Das Mitbringen von alkoholischen Getränken jeglicher Art oder sonstiger berauschender Mittel auf das Werksgelände/ Standort sowie ihr Konsum sind verboten. Ebenso ist es den vom Auftragnehmer eingesetzten Mitarbeitern wie Drittkräften untersagt, in berauschem Zustand die Arbeit aufzunehmen. Verstoßen sie gegen dieses Alkohol- und Rauschmittelverbot, ist Michelin berechtigt und der Auftragnehmer verpflichtet, sie des Werksgeländes/ Standortes zu verweisen.

#### **2.8. Benutzung von Aufenthalts-, Wasch- und Duschräumen**

Die Aufenthalts-, Wasch- und Duschräume von Michelin dürfen nur mit Zustimmung der betroffenen Abteilung benutzt werden. Sie sind bestimmungsgemäß und pfleglich zu behandeln.

#### **2.9. Körperschutzmittel**

Gemäß BGV A1 „Grundsätze der Prävention“ § 29 ist der Auftragnehmer verpflichtet, die erforderlichen persönlichen Schutzausrüstungen (PSA), wie z.B. antistatische Sicherheitsschuhe, Schutzhandschuhe, Schutzbrillen, Gehörschutz, Gesichtsschutz und Schutzhelm, bereitzustellen.

Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass diese Körperschutzmittel vorschriftsgemäß getragen und in Ordnung gehalten werden.

Ist persönliche Schutzausrüstung erforderlich, die gegen tödliche Gefahren oder bleibende Gesundheitsschäden schützen soll, hat der Auftragnehmer für die nach BGV A1 „Grundsätze der Prävention“ § 31 erforderliche Unterweisung mit Übung zu sorgen.

### **2.10. Aufstellen von Hinweisschildern**

Dem Auftragnehmer obliegt die Verkehrssicherungspflicht. Hierzu hat er Warn-, Hinweis-, Gebots- und Verbotsschilder aufzustellen und vorzuhalten. Straßen- und Gleissperrungen müssen bei der Projektleitung beantragt werden.

Montageöffnungen müssen jederzeit gegen Abstürze gesichert sein. Änderungen an Bühnenabdeckungen dürfen nur in Abstimmung mit der Michelin Projektleitung vorgenommen werden.

## **3. ZUTRITT / WERKSVERKEHR**

### **3.1. Beachtung der geltenden Regelungen**

Der Auftragnehmer hat die zum Betreten, Verweilen und Verlassen des Werksgeländes jeweils geltenden Regelungen zu beachten, insbesondere die bei Michelin aktuellen und gültigen Regeln zur Umweltverpflichtung des jeweiligen Werks oder Standorts, die von Michelin auf Anfrage gerne zur Verfügung gestellt werden. Bei wiederholten Verstößen kann die Sicherheitsabteilung ein Werksverbot aussprechen.

### **3.2. Liste der Zutrittsberechtigten**

Der Auftragnehmer hat der Michelin Projektleitung vor der Ausführung von Montagearbeiten eine Liste seiner Mitarbeiter sowie der Mitarbeiter von Subunternehmen zu übergeben, damit beim Betreten des Werks/ Standorts die Zutrittsberechtigung geprüft werden kann. Die Firmen eventueller Lieferanten sind zu benennen. Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen.

### **3.3. Fahrzeugkontrollen**

Alle ein- und ausfahrenden Fahrzeuge des Auftragnehmers oder von Dritten können von der Sicherheitsabteilung jederzeit kontrolliert werden. Gleiches gilt im konkreten Verdachtsfall für Personenkontrollen.

### **3.4. Verbleib von Fahrzeugen auf dem Werksgelände**

Fahrzeuge des Auftragnehmers oder von Dritten, die be- oder entladen werden, sind nach Beendigung des Ladevorgangs vom Werksgelände zu verbringen. Lediglich Werkstattfahrzeuge, die zur Auftragsausführung benötigt werden, dürfen durchgehend auf dem Werksgelände verbleiben. Sie sind bei der Einfahrt an der Pforte anzuzeigen. Sie sind so abzustellen, dass der übrige Fußgänger- und Fahrzeugverkehr nicht beeinträchtigt wird; ggf. werden bestimmte Halteplätze von der Sicherheitsabteilung zugewiesen.

Nicht zugestellt werden dürfen Hydranten, Absperrschieber, Löschwassereinspeisungen, Baustromverteiler, Rettungsgeräte, Notausgänge und ähnliches.

### **3.5. Beachtung der Verkehrsregeln**

Auf dem Werksgelände gelten die Regeln des öffentlichen Straßenverkehrs. Besondere Verkehrsregeln und -zeichen, wie z.B. die am Werkstor angegebene Höchstgeschwindigkeit, sind zu beachten.

### **3.6. Verbot des Mitbringens bestimmter Gegenstände**

Tiere, Radioapparate, Kassettenrecorder und sonstige nicht in Fahrzeugen fest eingebaute Empfangs- und Sendegeräte dürfen nicht auf das Werksgelände gebracht werden. Die Benutzung von Handsprechfunkgeräten auf dem Werksgelände bedarf der vorherigen Freigabe durch die Sicherheitsabteilung des Werks.

In den Produktions- und Lagerhallen dürfen in der Nähe von Maschinen Mobiltelefone nicht verwendet werden.

## **4. GEHEIMHALTUNG**

### **4.1. Zutritt zu den Arbeitszonen**

Der Auftragnehmer darf nur die Arbeitszonen betreten, in denen er unmittelbar Arbeiten zu verrichten hat. Der Zutritt zu den Arbeitszonen darf erst nach vorheriger Anmeldung bei dem Verantwortlichen der Arbeitszone und nur durch die vorgegebenen Eingänge erfolgen. Zum

Erreichen und Verlassen der Arbeitsstelle ist nur der von der Sicherheitsabteilung angewiesene Weg zu benutzen.

Aus Sicherheits- und Geheimhaltungsgründen ist es grundsätzlich verboten, sich auf dem Werksgelände/ Standort außerhalb der zugewiesenen Bereiche zu bewegen.

#### **4.2. Fotografierverbot**

Aufnahmen jedweder Art auf dem Werksgelände/ Standort (Foto, Video, Film) sind verboten. Fotoapparate und Filmkameras usw. dürfen nur mit zuvor erteilter schriftlicher Erlaubnis von Michelin auf das Werksgelände/ Standort verbracht werden. Der Werksschutz ist berechtigt, ohne Erlaubnis auf das Werksgelände mitgenommene Foto- oder Filmgeräte einschließlich Fotohandys daraufhin zu kontrollieren, ob nicht Foto- oder Filmaufnahmen auf dem Werksgelände/ Standort gemacht wurden und sie ggf. zu löschen. Letzteres gilt auch, wenn der Werksschutz nicht feststellen kann, ob solche Aufnahmen gemacht wurden.

#### **4.3. Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen**

Der Auftragnehmer hat gegenüber Dritten - auch nach Beendigung des Auftrags - Stillschweigen zu bewahren hinsichtlich des Auftrags, der Ortskenntnisse, der maschinellen Anlagen, der Produktionsverfahren und sonstiger wichtiger Informationen, die ihm anlässlich der Auftragsausführung bekannt werden.

Auf Wunsch von Michelin wird der Auftragnehmer von seinen Mitarbeitern persönliche Geheimhaltungsverpflichtungserklärungen unterzeichnen lassen und dem Michelin Projektleiter übergeben.

## **5. BRANDSCHUTZ**

### **5.1. Verbot von offenen Feuern**

Michelin informiert den Auftragnehmer darüber, wo im Werk/ Standort eine erhöhte Brandgefahr besteht (dies ist nahezu in allen Produktions- und Lagerhallen der Fall). Daher sind offene Feuer, z.B. Wärmöfen, Bitumenkessel, Heißluftbeheizung mit direkter Flamme, elektrische Heizgeräte, grundsätzlich verboten. Ausnahmen sind von der Sicherheitsabteilung vorher schriftlich zu bewilligen. Die dabei evtl. gemachten Auflagen sind vom Auftragnehmer strikt einzuhalten.

### **5.2. Anmeldung von feuergefährlichen Arbeiten**

Unter den Begriff „feuergefährliche Arbeiten“ fallen alle Arbeiten, bei denen Funken oder Hitze entstehen und eine Zündgefahr besteht, z.B. Schleifen, Brennschneiden, Schweißen, Löten, Anwärmen. Feuergefährliche Arbeiten dürfen nur nach vorheriger Anmeldung bei der Sicherheitsabteilung und nach deren schriftlicher Erlaubnis ausgeführt werden. Die Sicherheitsabteilung entscheidet, ob eine ständige Brandaufsicht erforderlich ist und ob sonstige Vorsichtsmaßnahmen, z.B. Entfernen oder Abdecken von brennbaren Materialien, Feuerlöscher vor Ort, ein angeschlossenes Strahlrohr, zu ergreifen sind. Den Weisungen der Werkfeuerwehr hat der Auftragnehmer Folge zu leisten.

Bestehen solche Auflagen, so hat der Auftragnehmer ggf. das dafür notwendige Personal und die dazu erforderlichen Gerätschaften zu stellen.

### **5.3. Brennbare Flüssigkeiten und Stäube**

Vor Aufnahme von Arbeiten in der Nähe oder beim Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten (Benzin, Lösungsmittel etc.) oder brennbaren Stäuben (z.B. Feinstaub von Chemikalien) sind besondere Sicherheitsmaßnahmen in Abstimmung mit der Sicherheitsabteilung des Werks zu ergreifen.

### **5.4. Beachtung der Rauchverbote**

Die auf dem Werksgelände/ Standort jeweils bestehenden Rauchverbote sind streng zu beachten. Bei Zuwiderhandlungen kann Werks-/ Standortverbot erfolgen. Sie werden auch durch die Genehmigung von offenen Feuern oder feuergefährlichen Arbeiten nicht aufgehoben.

### **5.5. Rettungswege und Rettungseinrichtungen**

Die Notausgänge, Flucht- und Rettungswege sowie alle Türen und Tore und die Zugänge zu Erste-Hilfe-Einrichtungen sind freizuhalten. Die Benutzung der Brandschutz- und Erste-Hilfe-Einrichtungen ist nur im Gefahrenfall erlaubt. Über die Benutzung ist die Sicherheitsabteilung umgehend zu benachrichtigen.

## 5.6. Beheizung von Tagesunterkünften und Materialräumen

Die Beheizung von Montagebuden, Unterkunfts- und Materialräumen auf Bau- bzw. Montagestellen darf nur mit Zustimmung der Michelin Projektleitung betrieben werden.

Beim Einsatz von Elektroheizungen sind folgende Bedingungen einzuhalten:

Es dürfen nur geschlossene Heizgeräte verwendet werden, z.B. Ölradiatoren. Sofern die Sicherheitsabteilung dies verlangt, dürfen nur Heizgeräte verwendet werden, die für feuergefährdete Betriebsstätten geeignet sind. Die verwendeten Heizgeräte müssen so beschaffen sein, dass ihre Oberflächentemperatur bei Normalbetrieb 115°C nicht übersteigt. Diese Forderung wird z.B. erfüllt von Heizgeräten, die für feuergefährdete Betriebsstätten geeignet sind (s. VDE 0100/5.73, § 50). Als nicht ortsfeste Heizgeräte dürfen nur Ölradiatoren, und zwar nur solche mit Temperaturregler oder Sicherheitstemperaturbegrenzer, verwendet werden. Das Ablegen von Gegenständen auf der Heizkörperoberfläche ist auch bei diesen Heizgeräten strikt zu unterbinden.

Die Heizung darf nur während der Arbeitszeit betrieben werden. Soll ein Heizgerät über Nacht betrieben werden, muss dies von der Sicherheitsabteilung auf Antrag gesondert genehmigt werden. Montagebuden und sonstige Unterkunftsräume müssen mindestens mit einem 6 kg-Pulverlöscher für die Brandklassen A, B, C und D versehen sein.

## 5.7. Auslösen von Feueralarm

Bei Brand oder Brandgefahr ist Feueralarm auszulösen. Im Falle eines Fehlalarms ohne bestehende Gefahr behält sich Michelin vor, die Kosten der aufgewendeten Maßnahmen (wie z.B. Löschzug) geltend zu machen.

# 6. ELEKTRISCHE EINRICHTUNGEN

## 6.1. Einrichtungen von Michelin

An den elektrotechnischen Einrichtungen von Michelin darf der Auftragnehmer keine Arbeiten ohne vorherige Abstimmung mit dem Projektleiter ausführen. Das gilt auch für das Einsetzen und Auswechseln von Sicherungen.

## 6.2. Meldung von Mängeln

Der Auftragnehmer hat Beanstandungen an diesen Einrichtungen vor der Inbetriebnahme vorzubringen und Mängel, die während des Betriebs auftreten, sofort zu melden.

## 6.3. Prüfung durch Michelin

Michelin ist berechtigt, die elektrotechnischen Einrichtungen des Auftragnehmers auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen, ohne hierdurch eine Verantwortung zu übernehmen.

## 6.4. Mangelhafte Geräte / Leitungen

Nicht einwandfreie Geräte und Leitungen sind sofort zu entfernen oder nach den Vorschriften herzurichten; andernfalls kann die Stromlieferung bis zur Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes gesperrt werden.

## 6.5. Einsatz von Geräten des Auftragnehmers

Die vom Auftragnehmer verwendeten elektrischen Maschinen und Geräte aller Art müssen den für die betreffende Arbeitsstelle einschlägigen VDE-Bestimmungen und, falls erforderlich, den Explosionsschutzbestimmungen genügen. Der Anschluss erfolgt an den Michelin eigenen, FI-Schutzschalter gesicherten, Steckvorrichtungen; je nach Bedarf wird von Michelin ein Baustromverteiler installiert. Bei Arbeitsende sind alle elektrischen Maschinen und Geräte abzuschalten und gegen Missbrauch zu sichern.

Das Errichten und Instandhalten der elektrischen Anlagen vom Speisepunkt ab hat gem. VDE 0100, VDE 0105 und gemäß entsprechender Anweisungen der Michelin Projektleitung zu erfolgen.

Gleiches gilt für die Durchführung von Schutzmaßnahmen bei indirektem Berühren nach VDE 0100 vom Speisepunkt ab während der ganzen Betriebsdauer sowie das Errichten und Instandhalten der für die Durchführung der Montagearbeiten erforderlichen Beleuchtung einschließlich der Arbeitsplatzbeleuchtung durch den Auftragnehmer.

## 6.6. Freischalten

Sind für Arbeiten Freischaltungen (Strom, Wasser, Druckluft, Dampf etc.) erforderlich, so dürfen die Arbeiten nur nach Freigabe durch die Michelin Projektleitung begonnen werden.

## 7. KABEL UND LEITUNGEN

Zur Verhütung von Kabel- und Leitungsbeschädigungen ist folgendes zu beachten: Kabel sind in jedem Fall als unter Spannung stehend zu betrachten und dürfen nicht mechanischen Beanspruchungen ausgesetzt werden.

Aufhängegerüste für Kabel, Kabelschutz- und Sicherheitseinrichtungen dürfen vom Auftragnehmer ohne Auftrag nicht verändert werden.

Das Betreten aufgehängter Kabelpritschen oder vergleichbarer Halterungen ist verboten.

Werden bei den Montagearbeiten im Erdboden Kabel oder Leitungen vorgefunden, so ist die Michelin Projektleitung sofort zu benachrichtigen. Die Arbeiten in der Nähe dieser Kabel sind einzustellen, bis seitens der Michelin Projektleitung weitere Anweisungen ergehen.

Vor Beginn von Montagearbeiten sowie vor dem Einrammen von Spundwänden, Pfählen, Verankerungen etc. muss sich der Auftragnehmer bei der Michelin Projektleitung über die Lage etwa im Erdboden vorhandener Kabel und Leitungen unterrichten. Siehe auch VDE 0105 1/7.83 Ziff. 4.1.3: „Vor Beginn von Tiefbauarbeiten muss die für diese Arbeiten verantwortliche Person Auskunft über Kabel- und Leitungsstraßen einholen.“

Der Auftragnehmer erhält von Michelin, wenn erforderlich, einen Lageplan mit Angaben über unterirdische Energie- und sonstige Leitungen. Die o.g. Arbeiten dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung der Michelin Projektleitung ausgeführt werden. Die Zustimmungserklärung mit Lageplan muss an der Montagestelle vorliegen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ihren Inhalt allen an den Arbeiten beteiligten Arbeitskräften bekannt zu geben und darauf zu achten, dass die Auflagen eingehalten werden. Änderungen der Arbeitsweise bedürfen einer erneuten Absprache.

Nach Abnehmen der Kabelabdecksteine dürfen in unmittelbarem Bereich der Kabel keine Pickel mehr verwendet werden.

Tiefbauarbeiten im Bereich von Starkstromkabeln außerhalb der Arbeitszeit des Werks/Standorts sind mindestens 24 Stunden vorher der Michelin Projektleitung zu melden. Sie dürfen erst nach deren Freigabe begonnen werden.

Jede Beschädigung von Kabeln durch Lösemittel und ätzende Flüssigkeiten (Säuren, Laugen, Ammoniak etc.) ist zu vermeiden. Es ist verboten, Kabel oder Leitungen einzubetonieren.

Erste Maßnahmen bei Beschädigung eines Kabels:

- Schadenstelle absichern in einem Bereich von mindestens 10 m Umkreis.
- Kabelbrände sollen möglichst nur mit Trockenfeuerlöschern oder mit trockenem Sand bekämpft werden.

## 8. UMWELTSCHUTZ

### 8.1. Allgemeines

Der Auftragnehmer informiert seine Mitarbeiter anhand der ihm überlassenen Unterlagen über die werks-/standort internen Regelungen und Gegebenheiten zum Thema Umweltschutz.

Der Auftragnehmer hat Michelin und Dritten gegenüber dafür zu sorgen, dass auf seine Kosten alle Maßnahmen ergriffen werden, um Belästigungen durch seine Arbeitsausführung, z.B. Lärm, Staub, Dämpfe, Abgase, möglichst gering zu halten.

Bei vorhersehbaren, aber unvermeidbaren Belästigungen jeglicher Art ist der Michelin Projektleiter über Art und Dauer der Belästigung rechtzeitig vorher zu unterrichten.



## 8.2. Stoffe und Zubereitungen

Der Einsatz von chemischen Stoffen und Zubereitungen erfolgt unter Beachtung der einschlägigen Gesetze, insbes. der REACH- sowie der GHS/CLP-Verordnung und bedarf der vorherigen Zustimmung der Sicherheitsabteilung des Werkes.

Hierzu sind Michelin vor dem ersten Einsatz die entsprechenden aktuellen Sicherheitsdatenblätter ggf. mit Expositionsszenario im Sinne Anhang II der REACH-Verordnung in Deutsch sowie auf Verlangen in weiteren Sprachen unter [msds-germany@michelin.com](mailto:msds-germany@michelin.com) zur Verfügung zu stellen.

Der Auftragnehmer von Produkten/Erzeugnissen ist verpflichtet, Michelin unverzüglich darüber zu informieren, wenn ein von ihm geliefertes Produkt/ Erzeugnis zu mehr als 0,1 % seiner Masse einen oder mehrere Stoffe des Anhangs XIV der REACH-Verordnung oder der Kandidatenliste der ECHA (besonders besorgniserregende Stoffe) enthält.

Bei signifikanten Änderungen ist das Sicherheitsdatenblatt durch den Auftragnehmer unverzüglich unaufgefordert erneuert unter Angabe des Aktualisierungsdatums an Michelin zu übersenden. Das Sicherheitsdatenblatt ist spätestens nach 5 Jahren zu erneuern.

Handelt es sich um Stoffe oder Zubereitungen, von denen eine Gefährdung für Mitarbeiter von Michelin, Dritte oder die Umwelt ausgeht, so sind gegebenenfalls besondere Schutzmaßnahmen zu vereinbaren. Dies gilt insbesondere für gefährliche Stoffe oder wassergefährdende Stoffe.

Bei der Lagerung von und dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Die Lagerung von wassergefährdenden oder brennbaren Stoffen erfolgt nach Absprache mit der Sicherheitsabteilung, welche einen geeigneten Lagerplatz zuweist.

Der Auftragnehmer ist für alle Schäden verantwortlich, die als Folge unrichtiger Angaben in den verbindlichen Erklärungen bzw. deshalb entstehen, weil bestehende Vorschriften bei der Behandlung (Verpackung, Versand, Lagerung etc.) gefährlicher Güter sowie chemischer Stoffe und Zubereitungen nicht beachtet wurden.

## 8.3. Abwasser

Der Auftragnehmer informiert die Sicherheitsabteilung vor Arbeitsaufnahme schriftlich über den bevorstehenden Anfall von Abwasser.

Anzugeben sind:

- a. Abwassermenge pro Stunde;
- b. Dauer des Abwasseranfalls, z. B. Arbeitstag, Woche usw.;
- c. Art der Wasserverschmutzung (Schadstoffe).

Die Einleitung von wassergefährdenden Stoffen in den Schmutzwasserkanal ist verboten.

Es ist für eine fachgerechte Entsorgung zu sorgen.

Die Einleitung von Abwasser in den Regenwasserkanal ist verboten.

## 8.4. Abfall

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Grundsätze der Abfallwirtschaft einzuhalten:

- Abfälle sind grundsätzlich zu vermeiden.
- Nicht vermeidbare Abfälle sind zu verwerten.
- Nicht verwertbare Abfälle sind umweltschonend zu entsorgen.

Pflicht des Auftragnehmers ist die Entsorgung von

- Abfällen aus Materiallieferungen, z. B. Verpackungen (Karton, Holz, Styropor usw.);
- Rückständen und Abfällen, die durch die Auftragsausführung entstehen (z. B. Bauschutt, Holz, Buntmetall usw.).

Die für die oben genannte Entsorgung entstehenden Kosten trägt der Auftragnehmer.

Pflicht von Michelin ist die Entsorgung von Rückständen bzw. Abfällen, die bei Arbeitsaufnahme im Arbeitsbereich des Auftragnehmers vorhanden sind. Der Michelin Projektleiter ist umgehend darüber zu informieren.

Die für diese Entsorgung entstehenden Kosten trägt Michelin, es sei denn, dass einzelvertraglich etwas anderes vereinbart ist.

Wassergefährdende Stoffe, die sich in zu demontierenden Anlagen, Behältnissen, Rohrleitungen etc. befinden, müssen durch den Auftragnehmer einer fachgerechten Entsorgung zugeführt werden.

Das Einbringen von Abfällen in Behältnisse und Container von Michelin erfolgt nur nach schriftlicher Vereinbarung über Art und Menge mit Michelin. Eine Kopie der Vereinbarung ist der Sicherheitsabteilung des Werkes zuzuleiten.

## **9. INANSPRUCHNAHME DES BETRIEBSÄRZTLICHEN DIENSTES VON MICHELIN**

Mitarbeiter von Fremdfirmen dürfen den Betriebsärztlichen Dienst von Michelin in Notfällen aufsuchen.